

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Hannover	
Ggf. Standort		

Studiengang 01	<i>Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie (LVT)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	39	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	27.02.2025



Studiengang 02	<i>Biotechnologie und Umwelttechnik (BIU)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	39	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	



Studiengang 03	<i>Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie (MLV)</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	17	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger*innen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolvent*innen	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	2017-2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	9
Studiengang 03	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe	11
Studiengang 01	11
Studiengang 02	11
Studiengang 03	11
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	12
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	12
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	13
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	16
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	17
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	17
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	18
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	18
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	23
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	38
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	39
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	42
2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44
3.1 Allgemeine Hinweise	44



3.2 Rechtliche Grundlagen	44
3.3 Gutachtergruppe	44
4 Datenblatt	45
4.1 Daten zum Studiengang (03)	45
4.2 Daten zur Akkreditierung	47
5 Glossar	49
Anhang	50
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	50
§ 4 Studiengangsprofile	50
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	51
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	51
§ 7 Modularisierung	52
§ 8 Leistungspunktesystem	53
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	54
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	55
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	56
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	57
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	57
§ 12 Abs. 1 Satz 4	57
§ 12 Abs. 2	57
§ 12 Abs. 3	57
§ 12 Abs. 4	58
§ 12 Abs. 5	58
§ 12 Abs. 6	58
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	58
§ 13 Abs. 1	58
§ 13 Abs. 2	59
§ 13 Abs. 3	59
§ 14 Studienerfolg	59
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	60
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
§ 20 Hochschulische Kooperationen	61
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	61



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium aus § 12 I): Die Zerstückelung der fachspezifischen Modul in Teilmodule muss behoben werden, indem die Inhalte auf den Kern der intendierten Lernergebnisse konzentriert und Randthemen davon abgespalten werden. In der Modulbezeichnung sollte diese zum Ausdruck kommen.

Auflage 2 (Kriterium aus § 12 IV): Das veranstaltungsbezogene Prüfungssystem muss zugunsten eines modulbezogenen ersetzt werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung muss im Regelfall auf eine reduziert werden, mit der sich zumindest potenziell das Erreichen aller intendierten Lernergebnisse eines Moduls überprüfen lässt. Der Umfang einzelner Prüfungsformate soll festgelegt sein.

Auflage 3 (Kriterium aus § 12 V): In der Regel darf je Modul nur eine Prüfung vorgesehen sein, wobei die Module weiterhin einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.



Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Auflage 3 (Kriterium aus § 12 I): Die Zerstückelung der fachspezifischen Modul in Teilmodule muss behoben werden, indem die Inhalte auf den Kern der intendierten Lernergebnisse konzentriert und Randthemen davon abgespalten werden. In der Modulbezeichnung sollte diese zum Ausdruck kommen.

Auflage 4 (Kriterium aus § 12 IV, 7 II Nr. 5, III): Das veranstaltungsbezogene Prüfungssystem muss zu gunsten eines modulbezogenen ersetzt werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung muss im Regelfall auf eine reduziert werden, mit der sich zumindest potenziell das Erreichen aller intendierten Lernergebnisse eines Moduls überprüfen lässt. Der Umfang einzelner Prüfungsformate soll festgelegt sein.

Auflage 5 (Kriterium aus § 12 V): In der Regel darf je Modul nur eine Prüfung vorgesehen sein, wobei die Module weiterhin einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.



Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachtergruppe schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 7 (Kriterium aus § 12 I): Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind in der Ordnung zu überarbeiten, indem die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen benannt werden und die Zulassungsentscheidung daran angeknüpft wird.



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01

Ziel ist es Ingenieur*innen mit sowohl lebensmittel- und verpackungstechnologischer, als auch ökonomischer und ökologischer Kompetenz auszubilden. Das Studium vermittelt Kenntnisse und trainiert Fähigkeiten für eine ressourcenschonende Optimierung des Gesamtsystems aus Umwelt, Mensch, Lebensmittel, Packmittel, Maschinen- und Energietechnik sowie der Informationstechnologie. Es fokussiert auf die Herausforderungen der Ernährungswirtschaft (Umwelt- und Ressourcenschutzschutz, Produktqualität und -sicherheit, alternative Proteinquellen, digitale Transformation) als anerkannt kritische Infrastruktur.

Der anwendungsorientierte Studiengang umfasst 7 Semester mit insgesamt 210 CP und führt zum „Bachelor of Engineering“. Voraussetzung ist die Fachhochschulzugangsberechtigung. Die Aufnahme erfolgt zum Winter- und Sommersemester mit ca. 30 Studierenden pro Studienjahr.

Der Studiengang ist im ersten und zweiten Semester in eine fakultätsübergreifende Lehrstruktur der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern eingebettet. Über das zweite Semester hinaus ist eine fachliche Verzahnung v. a. in den Bereichen Verfahrenstechnik, Biochemie und (mikro-)biologischen Grundlagen des neuen Studienganges „Biotechnologie und Umwelttechnik“ (BIU) gegeben. Ab dem dritten Semester ist wahlweise eine Vertiefung in die Studienschwerpunkte Milchtechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie möglich. Im 5. Semester ist eine Praxis- und Projektarbeit in einem Unternehmen oder alternativ ein auswärtiges Studium vorgesehen. Das Studium schließt im 7. Semester mit einer weiteren Praxisphase und der Bachelorarbeit ab.

Alleinstellungsmerkmal des Studienganges ist die Betrachtung von Lebensmitteln und ihrer Verpackung als ein integriertes System. Dies basiert auf einem interdisziplinären Ansatz über die gesamte Wertschöpfungskette Rohstoff – Verarbeitung – Verpackung – Handel – Konsum – Wieder- und Weiterverwertung.

Die Verfügbarkeit akademisch und interdisziplinär ausgebildeter Fachkräfte erweist sich als wichtiges Kriterium bei Standortentscheidungen. Die gut ausgebildeten und engagierten Absolvent*innen wirken einem anhaltenden Fachkräftemangel in der Ernährungswirtschaft entgegen, einem der wichtigsten Wirtschaftszweige in Deutschland mit rund 219 Mrd. Euro Umsatz in 2022. Aufgrund der hohen Übereinstimmung in der genutzten Prozesstechnologie und den Rahmenbedingungen der Anwendungen erweitern sich die Einsatzmöglichkeiten für die Absolvent*innen auf den wachsenden Bereich der Naturkosmetik und Teilbereiche der Pharmazie. Weiterhin profitieren alle Teilektoren der Verpackungsbranche.

Studiengang 02

Ziel ist es Ingenieur*innen sowohl gemäß den industriellen Bedürfnissen im Bereich Bio- und Umwelttechnologie als auch mit ökonomischer Kompetenz auszubilden. Das Studium vermittelt Kenntnisse und trainiert Fähigkeiten für eine ressourcenschonende Optimierung des Gesamtsystems aus Umwelt, Mensch, Verfahrenstechnik für organische Ressourcen, Energietechnik sowie der Informationstechnologie. Es fokussiert dabei auf die Herausforderungen in Bezug auf Präzisionsfermentation, Bioökonomie, Umwelt- und Ressourcenschutz.

Der anwendungsorientierte Studiengang umfasst 7 Semester mit insgesamt 210 CP und führt zum „Bachelor of Engineering“. Voraussetzung ist die Fachhochschulzugangsberechtigung. Die Aufnahme erfolgt zum Winter- und Sommersemester mit ca. 30 Studierenden pro Studienjahr.

Der Studiengang ist im ersten und zweiten Semester in eine fakultätsübergreifende Lehrstruktur der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächern eingebettet. Über das zweite Semester hinaus ist eine fachliche Verzahnung v. a. in den Bereichen Verfahrenstechnik, Biochemie und (mikro-)biologischen Grundlagen mit den Studiengängen „Green Engineering – Energie- und Verfahrenstechnik“ (GEV) sowie des neuen Studiengangs „Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie“



(LVT) gegeben. Im 5. Semester sind entweder ein auswärtiges Studium, eine Praxis- und Projektarbeit in einem Unternehmen oder Wahlpflichtmodule zur Spezialisierung vorgesehen. Das Studium schließt im 7. Semester mit einer weiteren Praxisphase und der Bachelorarbeit ab.

Alleinstellungsmerkmal des geplanten Studiengangs ist die Betrachtung von Wertschöpfungsketten hinsichtlich der biotechnologischen Verwertung insbesondere von Nebenprodukten, der Berücksichtigung umwelttechnischer Anforderungen zur Reinhaltung von Wasser, Boden und Luft sowie der Einsatz erneuerbarer Energien in Produktionsprozessen.

Die Verfügbarkeit akademisch und interdisziplinär ausgebildeter Fachkräfte erweist sich als wichtiges Kriterium bei Standortentscheidungen. Der Bachelorstudiengang „Biotechnologie und Umwelttechnik“ (B. Eng.) wird der daraus resultierenden Anforderung nach Ingenieur*innen mit erweiterten Kenntnissen der industriellen Biotechnologie, der Bioverfahrenstechnik und der Umwelttechnik gerecht. Die Biotechnologie ist deutschlandweit und auch in Niedersachsen inzwischen ein wichtiger Industriezweig u. a. für die chemische Industrie, die Ernährungswirtschaft und die Pharma- und Kosmetikindustrie. Die Umwelttechnik gewinnt zunehmend an Bedeutung im Rahmen der Transformation der genannten Industriezweige in Bezug auf Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit.

Studiengang 03

Der Masterstudiengang „Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie“ stellt einen konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang zum gleichnamigen Bachelorstudiengang dar. Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil und umfasst 90 CP. Der Studiengang wurde unter dem Namen „Milch- und Verpackungswirtschaft“ 2005 erstmalig akkreditiert. Der jetzt neue Titel und die inhaltliche Neuausrichtung adressieren die aktuellen Themen Nachhaltigkeit, Transformation der Ernährung von tierischen zu mehr pflanzlichen Lebensmitteln, Einsatz von Biotechnologie, Kreislaufwirtschaft und Automatisierung.

Damit wird einerseits gesellschaftlichen Trends Rechnung getragen und andererseits werden die veränderten Interessenlagen potentieller Studienanfänger*innen aufgegriffen. Das Studium ist als Präsenz- und Vollzeitstudium konzipiert, kann aber über mehrere Semester gestreckt werden. Durch einen geänderten Modulzuschnitt wird zukünftig ein Studienbeginn im Sommer- und im Wintersemester möglich.

Im Studiengang wird detailliertes und spezialisiertes Wissen aus dem Fachgebiet der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie auf aktuellem Forschungsstand vermittelt und in Fallstudien angewendet.

Alleinstellungsmerkmal des Studienprogrammes ist die integrierte Betrachtung von Lebensmittel und Verpackung. Kerninhalte sind neue und effiziente Produktionsverfahren, Methoden zur Optimierung von Materialfluss und Logistik, moderne mikrobiologische und instrumentelle Analytik, Forschungsmethoden und Datenanalyse, Funktionsweise von Märkten, Strategisches Management sowie der Einsatz von nachhaltigen Verpackungen und Biokunststoffen.

Zielgruppe des Studiengangs sind vorwiegend Absolvent*innen des eigenen Bachelorstudienganges „Future Food Systems – Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie“, aber auch Studierende artverwandter Bachelorstudiengänge wie „Biotechnologie und Umwelttechnik“ der HsH und anderer Hochschulen wie z. B. Lebensmitteltechnologie, Verpackungstechnologie, Lebensmittelverfahrenstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion.

Berufsperspektiven sind in der Lebensmittelindustrie, in der Zuliefererindustrie (Aromen, Starterkulturen und Enzyme, Stabilisierungssysteme), im Anlagenbau (Prozesstechnik) sowie in Behörden, Forschungsinstituten und Verbänden gegeben. In den genannten Beschäftigungsfeldern sollen die Absolvent*innen des Studienganges insbesondere Entwicklungs- und Führungsaufgaben in den Abteilungen Produktion, Technik, Qualitätsmanagement, Forschung und Entwicklung oder Controlling übernehmen können. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Arbeitsweisen und Methoden vermittelt, die zur Aufnahme eines Promotionsstudiums qualifizieren.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachtergruppe

Studiengang 01

Der Gesamteindruck des neu ausgerichteten Bachelorprogramms überzeugte. Die neu eingeführten Studienschwerpunkte Milchtechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie weisen alle ein eigenständiges Profil aus, das nach Überzeugung der Gutachtergruppe Anklang in der beruflichen Praxis finden wird.

Besondere Stärken sind die sehr gute, breit gefächerte Laborausstattung und eine besonders enge Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Lebensmitteltechnologie- und Verpackungstechnologie. Besonders die Ausstattung mit Milchtechnik und ihren vielen modernen Anlagen beeindruckte und zeigt die entschlossene Ausrichtung auf diesen Technologiebereich.

Deutliche Schwächen fand die Gutachtergruppe indes bei der Modularisierung des Bachelorprogramms vor. Dies hat Auswirkung auf verschiedene akkreditierungsrelevante Aspekte, weshalb im Bericht aus den jeweiligen Perspektiven mehrmals auf dasselbe Problem hingewiesen werden muss. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die eingeforderte Umgestaltung vor allem den Bedingungen der Studierbarkeit zugutekommen wird.

Studiengang 02

Der Gesamteindruck des neu ausgerichteten Bachelorprogramms überzeugte. Das Curriculum insgesamt erscheint solide konstruiert, wenngleich manche Module in sich nicht vollkommen überzeugten. Besonders positiv erschien das sehr geeignete Wahlfachangebot. Es ist leider in der gegenwärtigen Struktur kaum nutzbar, weil der Studienplan nur im sechsten Semester ein kleines Zeitfenster dafür vorsieht. Generell wäre eine Auflockerung der Konzeption zu begrüßen: weniger Pflicht, mehr Wahlmöglichkeiten.

Die breit gefächerte Ausstattung mit Laboren und enge Zusammenarbeit mit Unternehmen ist auch in diesem Studiengang sehr gut nutzbar. Deutliche Schwächen stellte die Gutachtergruppe jedoch auch in diesem Programm bei der Modularisierung fest. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die eingeforderte Umgestaltung vor allem den Bedingungen der Studierbarkeit zugutekommen wird.

Studiengang 03

Das bewährte Masterprogramm stellt eine sinnvolle Fortsetzung des gleichnamigen Bachelorprogramms dar, mit dem es konsekutiv verknüpft ist. Er ist jedoch auch kompatibel mit der Fortführung anderer Bachelorabschlüsse. Seine inhaltliche Neuausrichtung und Namensänderung hat es schon vorher durchlaufen und behandelt nun aktuelle Themen wie Nachhaltigkeit, pflanzenbasierte Ernährung, Biotechnologie, Kreislaufwirtschaft und Automatisierung auf angemessenem akademischen Niveau.

Ein besonderes Merkmal des Programms ist die integrierte Betrachtung von Lebensmitteln und Verpackungen. Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in Produktionsverfahren, Materialfluss, Analytik, Marktmechanismen und nachhaltigen Verpackungen. Sie können dabei ebenfalls auf die erwähnte reichhaltige Laborausstattung am Standort Ahlem und die gut ausgebauten Unternehmenskontakte zurückgreifen.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 10 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulation zu den Bachelorstudiengängen ist ausweislich der allgemeingültigen Regelungen § 2 ZulO-BA, Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge, Band II, Anlage B2) an die nach § 18 NHG erforderliche Hochschulzugangsberechtigung gekoppelt. Für einen grundständigen Studiengang ist nach dieser Regelung der Abschluss eines vorangegangenen Studiums nicht erforderlich, sodass mit diesen Bachelorstudiengängen ein erster berufsqualifizierender Regelabschluss erlangt wird.

Für den Masterstudiengang gilt eine eigene Zugangs- und Zulassungsordnung (ZuO-Ma, Band II, Anlage I2). Nach § 2 I ZuO-Ma ist für den Zugang zum Masterstudiengang Future Food Systems ein geeigneter Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nötig. Die Eignung ergibt sich aus detaillierten Beschreibungen der notwendigen Vorkenntnisse in derselben Vorschrift. Somit handelt es sich bei Masterabschluss stets um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Alle Programme dieses Akkreditierungsbündels sind nach den Angaben im Selbstbericht (Band I, S. 13) als Vollzeitstudiengänge geplant. Bei den Bachelorstudiengängen werden gemäß § 3 PO-LVT (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie) und PO-BIU (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biotechnologie und Umwelttechnik) jeweils 210 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern erlangt, beim Masterstudiengang sind es gemäß § 3 PO-MLV (Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie) 90 ECTS-Leistungspunkte in drei Semestern. Folglich dauert das Bachelorstudium dreieinhalb und das Masterstudium eineinhalb Jahre. Dies entspricht den Vorgaben aus § 3 II 1 StudAkkVO.

Bei Masterstudiengang handelt es sich um ein konsekutiv verknüpftes Programm, was sich aus den Zugangs- und Zulassungsbestimmungen (dort genau aus § 2 II ZuO-Ma) ergibt. Die Gesamtregelstudienzeit beider Vollzeitstudiengänge beträgt exakt fünf Jahre. Dies entspricht der Vorgabe aus § 3 II 2 StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für das Bachelorprogramm sind diese Regelungen nicht einschlägig. Dem Masterstudiengang wurde ein anwendungsorientiertes Profil zugordnet. Gemäß § 1, 2 ZuO-Ma ist er als konsekutives Programm festgelegt worden. Beides ist im Rahmen von § 4 I, II StudAkkVO zulässig.

Die Bachelorprogramme sehen die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor (vgl. § 5 PO-LVT, § 5 PO-BIU). Die Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist nach diesen Regelungen für Studierende möglich, welche eine bestandene Vorprüfung nachweisen können und aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 135 Leistungspunkte im Studium erworben haben. Ausnahmsweise können zwei Module noch nicht abgeschlossen sein. Zudem muss das Studium „ordnungsgemäß nach Maßgabe des Modulhandbuchs“ erfolgt



sein. Dieser Zustand ist bei planmäßigem Studium erst im siebten Semester erreicht, sodass der Status einer Abschlussarbeit aufgrund der Regelungen sichergestellt ist.

Im Masterprogramm ist die einschlägige Regelung für die Zulassung zur Anfertigung der Arbeit § 4 III PO-MLV. Danach müssen grundsätzlich bereits Module im Umfang von 48 Leistungspunkten abgeschlossen sein, ehe die Arbeit begonnen werden kann. Dieser Status ist bei planmäßigem Studium erst im zweiten Semester erreicht, sodass auch hier der Charakter einer Abschlussarbeit sichergestellt ist.

Grundsätzlich sollen die Abschlussarbeiten zeigen, „dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (vgl. § 21 II ATPO). Die Frist ist den Fällen der Bachelorprogramme in § 5 VI der besonderen Prüfungsordnungen genannt und mit 9 Wochen festgelegt. Im Masterstudiengang ergibt sich die Befristung aus § 4 VI PO-MLV, wonach 20 Wochen für die Erstellung der Masterarbeit vorgesehen sind.

Im Zusammenhang mit der formalen Prüfung aus § 4 III StudAkkVO kann auf die detaillierten Ausführungen zum Zweck der Abschlussarbeiten verwiesen werden: § 2 I ATPO definiert den Zweck der Bachelorprüfung und § 2 III ATPO der Masterprüfung noch einmal genauer. Zudem enthalten auch die Modulbeschreibungen der Abschlussarbeiten ausführliche Qualifikationszielbeschreibungen.

Somit kann festgestellt werden, dass bei allen Studienprogrammen eine Abschlussarbeit vorgesehen ist, mit der – sinngemäß – die Fähigkeit nachgewiesen werden soll innerhalb einer vorgegebenen First ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Wie bereits im Kapitel 1.1 erwähnt, sieht die Zugangsregelung in § 2 ZuO-Ma einen ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss vor.

Im Rahmen der Akkreditierung ist darüber hinaus (gemäß § 5 III StudAkkVO, § 18 IIX Satz 3 NHG) zu prüfen, ob „das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, [...] in einer Ordnung geregelt“ ist. Auch diese näheren Bestimmungen für den Zugang zum Masterstudium sind in § 2 ZuO-Ma geregelt. Es handelt sich um ausführliche Anordnungen, welche die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums beschreiben.

Aufgrund der rein formalen Prüfung dieser Voraussetzung kann an dieser Stelle noch keine Auseinandersetzung mit der Frage erfolgen, ob die genannten Beschränkungen geeignet sind. Dies ist der fachlich-inhaltlichen Prüfung im Kapitel 2.2.2.1 vorbehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 PO-LVT/PO-BIU und der Parallel-Norm § 2 PO-MLV wird jeweils nur ein Hochschulgrad nach bestandener Abschlussprüfung verliehen. Es handelt sich bei den Bachelorprogrammen um einen „Bachelor of Engineering“, beim Master um einen „Master of Engineering“.

Diese Bezeichnung ist für Programme in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften „bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung“ gemäß § 6 II Nr. 3 StudAkkVO vorgesehen. Aus formaler Perspektive kann die inhaltliche Ausrichtung eines Studiengangs nicht geprüft werden. Für eine ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung der Studiengänge spricht aber, dass in allen Studiengangsbezeichnungen der Begriff „Technologie“ vorkommt und in den Curricula Module mit solchen Bezeichnungen vorgesehen sind. Außerdem spricht dafür auch die Einordnung der Programme an der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik, welche die Akkreditierungsunterlagen zusammengestellt hat.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Es ist stets dem zweisprachigen Zeugnis beigefügt. Der Anspruch auf diese Dokumente kann auf § 12 ATPO gestützt werden. Das Kriterium aus § 6 IV StudAkkVO ist erfüllt.

Zu jedem der Studiengänge ist den Unterlagen ein Muster dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache beigefügt. Dort sind – soweit aus formaler Perspektive ersichtlich – passende Angaben eingetragen. Das Dokument basiert auf der aktuellen Vorlage der HRK/KMK.

Die Gutachtergruppe merkte zu diesem Punkt an, dass ähnlich aussagekräftige Zielbeschreibungen wie in den Akkreditierungsunterlagen auch in diesen Zeugnis-Anhangsdokumenten wünschenswert sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind ausweislich der Regelungen in §§ 3 PO-LVT/PO-BIU und PO-MLV sowie den zugehörigen Modulbeschreibungen modular aufgebaut. Zu den Fachprüfungsordnungen gehören auch Studienverlaufspläne, die jeweils an Anlagen beigefügt sind. (Band II-2, Anlagen G1, H1, I1). Aus ihnen sind Lage und Umfang der Module in den Semestern sichtbar.

Die Modulbeschreibungen enthalten detaillierte Informationen über die einzelnen Module. Aus ihnen ergibt sich, dass die Module durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den erwähnten Studienverlaufsplänen und den Angaben im Modulhandbuch schließen beinahe sämtlich Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. In wenigen Ausnahmefällen erstreckt sich ein Modul noch über darauffolgende Semester. Alle Module erfüllen die Voraussetzung von § 7 1 S. 2 StudAkkVO.

Das Modulhandbuch enthält Angaben zu jedem der Module über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, Häufigkeit des Angebots, Dauer, ECTS-Punkte, „Voraussetzungen f. Teilnahme“ und die Verwendbarkeit. In zusätzlichen Zeilen sind als „Teilmodule“ die Veranstaltungen aufgelistet, aus denen sich das Modul zusammensetzt. Dort ist auch eine Angabe über „Prfg._formen“, „Übl. Prfg.“ Und „Gew.“, wobei sich aus dem Zusammenhang ergibt, dass es sich um die möglichen und üblichen Prüfungsformen sowie ihrer



Gewichtung für die Gesamtnote handelt. Darüber hinaus sind Angaben enthalten über die Anteile von Präsenz- und Selbststudium, den „Modultyp“, modulverantwortliche Personen und weitere Informationen zur Identifizierung des Moduls.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung weitgehend herauslesen, auch wenn eine deutlich abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen ist die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Die Angabe über die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sollte in den Modulbeschreibungen ergänzt werden, da sie sich aus ihnen nicht mit wünschenswerter Klarheit ergibt. Gemäß § 7 III 3 StudAkkVO ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Ausweislich der Modulbeschreibungen (Band II-2, Anlagen G5, H5, I7) sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Das ergibt sich bei genauer Analyse der Modulbeschreibungen. Eine Festlegung in der Prüfungsordnung, wie viele Zeitstunden ein ECTS-Leistungspunkt verkörpert, erfolgte indes nicht. Die Angabe ist jedoch als Hinweis am Ende der Anlage zur Prüfungsordnung enthalten, die eine tabellarische Modulübersicht enthält.

In den Bachelorprogrammen sind zahlreiche Module auf einen Umfang von sechs ECTS-Punkten zugeschnitten. Einige Module umfassen nur vier Leistungspunkte, wenige andere sehen sieben oder acht Leistungspunkte vor. Praxisphasen und Projektmodule sind auf 15 Leistungspunkte zugeschnitten. Im Masterprogramm haben alle Module außer die Abschlussarbeit sechs Leistungspunkte.

Nach den Studienverlaufsplänen resultieren Semester mit exakt 30 Leistungspunkten im Bachelorprogramm BIU und dem Masterstudiengang MLV. Im Falle des Bachelorprogramms LVT weicht die Anzahl der Leistungspunkte in wenigen Semestern geringfügig von 30 ab, dennoch liegen im Regelfall 30 Leistungspunkte vor. Die Strukturierung der Programme ist im Hinblick auf § 8 I S. 2 StudAkkVO nicht zu beanstanden.

Die Vergabe der Leistungspunkte ist in § 10 IIX ATPO an die bestandene Modulprüfung gekoppelt. Das Fehlen der Rubrik „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ in den Modulbeschreibungen (siehe Kapitel 1.5) ist möglicherweise auf diese generell gültige Norm zurückzuführen. Die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO ist erfüllt.

Der Gesamtumfang des Studiums 210 ECTS-Leistungspunkte im Bachelorprogramm und 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterprogramm. Aus der Summe resultieren die für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums nötigen 300 ECTS-Leistungspunkte. Eine entsprechende Festlegung in der Prüfungsordnung erfolgte jedoch nicht. Das sollte ergänzt werden. Die Übereinstimmung mit der Regelung aus § 8 II StudAkkVO kann dennoch bestätigt werden.

Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden gemäß § 5 PO-LVT/BIU 15 Leistungspunkte vergeben. Die Bachelorarbeit ist Bestandteil des Moduls „Abschlussarbeit“. In einer der Prüfungsordnung angehangenen Studienplantabelle ist ersichtlich, dass sie zwölf Leistungspunkte umfasst und für das zugehörige Kolloquium weitere 90 Stunden vorgesehen sind. Formal steht diese Strukturierung nicht im Widerspruch zu § 8 III StudAkkVO. Es scheint aber wegen der Ähnlichkeit der Begriffe nicht ratsam, dem



Abschlussmodul mit 15 Leistungspunkten den Namen „Abschlussarbeit“ zu geben. Außerdem ist nicht völlig überzeugend erklärt, wofür die weitere Zeit verwendet wird, da die reine Prüfungszeit bei einem Kolloquium gemäß § 7 XV ATPO lediglich 30 Minuten beträgt.

Der Masterarbeit sind ausweislich der Modulbeschreibung 30 Leistungspunkte zugeordnet. Dies ergibt sich auch aus § 4 VI PO-MLV. Hierbei handelt es sich um eine nach § 8 III StudAkkVO zulässige Festlegung.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für die Studiengänge dieses Bündels nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 5 ATPO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge) regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wesentlichen im Sinne des § 7 III NHG.

§ 5 VIII ATPO sieht lediglich eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit außerhalb der Hochschulen erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulgesetz kennt diese Einschränkung indes nicht. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage. Die ständige Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrates geht von der Fortgeltung dieser KMK-Vorgaben aus. Mit ihnen steht § 5 VIII ATPO in Einklang.

Nach der Festlegung in § 5 II S. 6 ATPO bleiben allerdings abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen unberührt. Diese Formulierung erscheint unglücklich, da sie den Eindruck erweckt, gesetzliche Ansprüche könnten durch solche Vereinbarungen zum Nachteil von Studierenden unterlaufen werden.

Nach der ständigen Entscheidungspraxis des Akkreditierungsrats ist in diesem Kapitel zudem die Übereinstimmung der vorgefundenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung mit den Vereinbarungen in der sogenannten Lissabon-Konvention bzw. den daraus in der Begründung zur *Musterrechtsverordnung* abgeleiteten „Anerkennungsgrundsätzen“ zu prüfen. Diese bestehen aus einem Anspruch auf Anerkennung, einer „Beweislastumkehr“ zugunsten der Antragsteller, einer Pflicht der Hochschule zur Begründung ablehnender Entscheidungen und einem Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Aus der Formulierung in § 5 I ATPO („werden anerkannt“) ist im Fall vorangegangen erbrachter Studienleistungen der Anspruch abzuleiten. Offenbar kein Anspruch besteht jedoch, wenn Studienleistungen von Studierenden der Hochschule Hannover im Ausland erbracht wurden, denn nach § 5 V ATPO „können“ im Ausland erbrachte Studienleistungen lediglich anerkannt werden. Zugleich verlangt die Bestimmung für die Anerkennung, dass ein Learning Agreement oder ein positiver Beschluss des Prüfungsausschusses gefällt wird. Hier bleibt die Regelung hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück. Diese Vorgaben fordern von Prüfungsordnungen eine Gestaltung, dass „die Anerkennung von ... Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist“ (§ 7 III NHG).

In der Ordnung explizit erwähnt ist, wer die Beweislast dafür trägt, dass ein Antrag nicht die Voraussetzungen für eine Entscheidung über die Anerkennung erfüllt. Nach § 5 III ATPO ist es der Prüfungsausschuss, also die Hochschule. Jedoch sind Zweifel angebracht, ob damit die Beweislast dafür gemeint ist, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen



Unterschiede bestehen. Denn die Regelung steht im Zusammenhang mit der Bereitstellung hinreichender Informationen, um überhaupt eine Entscheidung treffen zu können. Daher ist eine Klarstellung anzuraten.

Die aktuell gültige niedersächsische Akkreditierungsverordnung enthält keine Normierung dieses Prüfpunktes. Deshalb kann auf ihrer Basis keine der beiden vorgenannten Abweichungen beanstandet werden. Die von der Wissenschafts-MK im Mustertext der Akkreditierungsverordnung vorgesehene Ergänzung in § 3 ändert die Entscheidungskriterien in diesem Zusammenhang ohne Übergangsfrist zum 01.08.2025.

Eine Regelung über die Begründungspflicht ablehnender Entscheidungen und zur Überprüfung solcher Entscheidungen ist in der ATPO nicht ersichtlich. Diese Ansprüche ergeben sich aber aus anderen parallel gültigen Normen, namentlich aus § 1 I NVwVfG, § 39 VwVfG. Deshalb ist aus Sicht der Akkreditierung davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung keines der Programme mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Bei den vorgelegten Studienprogrammen handelt es sich nicht um Studiengänge, die mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten werden. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderes Augenmerk lag auf der Modularisierung in den Bachelorprogrammen. Die Aufmerksamkeit wurde wegen der häufig anzutreffenden Mehrfachprüfungen darauf gelenkt. Eine genauere Analyse der betreffenden Module brachte die Erkenntnis hervor, dass teils unpassende Inhalte zu einem „Modul“ gebündelt wurden. Das Erreichen der zugehörigen Qualifikationsziele lässt sich in diesen Fällen tatsächlich schwer mit einem Prüfungsergebnis nachweisen.

Viel diskutiert war die Ausgestaltung und Benennung der drei Vertiefungsrichtungen im Bachelorprogramm LVT. Im Masterprogramm lag ein Schwerpunkt bei der Bewertung geeigneter Zugangsbedingungen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigungen, die mit den Studienprogrammen vermittelt werden sollen, ist es Ziel aller Studiengänge, fortgeschrittene Kenntnisse im Life Science Bereich zu vermitteln und dabei zu einem kritischen Verständnis ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen und Theorien zu gelangen. Dieses Verständnis soll im Master-Studiengang eigenständig weiterentwickelt werden (vgl. Band I, S. 17).

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden steht dabei ebenfalls im Blickpunkt. Zum Qualifikationsziel führt die Hochschule aus: „*Die Vorbereitung zur Übernahme von Verantwortung in der Gesellschaft erfolgt im Rahmen der Persönlichkeitsbildung über das gesamte Studium. ... Ziel ist es, selbstbewusste, dabei selbtkritische und teamfähige Nachwuchskräfte herauszubilden, die in anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben hineinwachsen können*“ (Band I, S. 17). Hierfür sollen Handlungs- und Sozialkompetenz ausgebaut werden und optional internationale Erfahrung zu weiteren spezifischen Befähigungen verhelfen.

Die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit soll nach einem abgeschlossenem Studium aus der Abteilung Bioverfahrenstechnik in Bereichen möglich sein, in denen technologisches, prozesstechnisches und grundlegendes betriebswirtschaftliches Wissen technischer Verfahren gefragt ist.

Die Kapitel des Selbstberichts gehen studiengangsspezifisch auf weitere Details der angezielten Befähigungen ein. Dabei haben sich die Verantwortlichen einer Matrix-Darstellung bedient. Aus ihr ist ersichtlich, welches Modul in einer dreiteiligen Skala wie stark den Kompetenzbereichen „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wiss. Selbstverständnis/Professionalität/Persönlichkeitsentwicklung“ gewidmet ist.

Auf diese Weise wird sichtbar, dass bei der Konzeption und Weiterentwicklung der Programme der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse eine Rolle spielte. Die Darstellungen leiden in ihrer Aussagekraft jedoch etwas daran, dass den Modulen keine konkreten Kompetenzen, sondern lediglich die eben genannten Kompetenzbereiche gegenübergestellt sind.

Den erläuternden Texten können jedoch greifbare Aussagen entnommen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang 01

Sachstand

Im Studiengang Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie sollen die Studierenden nach einem erfolgreichen Studienabschluss Expertise in den Fachgebieten Lebensmittel-, Milch- und/oder Verpackungstechnologie erlangt haben. Sie „verfügen über ein breites und integriertes Wissen der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie einschließlich der zugehörigen wissenschaftlichen Grundlagen (Chemie, Physik, Mikrobiologie, Verfahrens- und Verarbeitungstechnik, BWL), der praktischen Anwendung (Analyse und Kontrolle, Experimentelle Entwicklung und effektive Nutzung von Produktionssystemen) sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden im Kontext von Ressourcenverantwortung und Nachhaltigkeit“ (Band I, S. 33).

Als obligatorische Lernergebnisse haben die Verantwortlichen folgende vier Bereiche definiert:

1. Absolventen und Absolventinnen verfügen über theoretisch und auch praktisch fundierte ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse.
2. Sie haben Grundwissen über die Zusammensetzung und die Herstellungsverfahren von Lebensmitteln sowie die Anforderungen einzelner Lebensmittel an die Verpackung, den Verpackungsprozess und deren Logistik.
3. Sie kennen und verstehen chemische, physikalische und mikrobiologische Analyseverfahren zur Produkt- und Prozesskontrolle.
4. Sie verfügen über Grundlagenwissen in der Betriebswirtschaftslehre, zu dem insbesondere Investitions- und Kostenrechnung gehört.

Die weiteren Lernergebnisse sind nicht in allen Varianten des Programms intendiert, sondern den wählbaren Schwerpunkten Lebensmitteltechnologie, Verpackungstechnologie oder Milchtechnologie zugeordnet.

Im ersten Fall sollen Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Eigenschaften von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln vermittelt werden, die zur Kompetenz führen, die Herstellung und Verarbeitung von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln zu beherrschen. Dies schließt den Einsatz hierzu notwendiger Maschinen- und Prozesskomponenten ein.

Die zweite Vertiefungsrichtung zielt auf spezielle Kenntnisse der Zusammensetzung, der Eigenschaften und typischer Herstellungsverfahren Verpackungswerkstoffen ab. Hierfür nötig sind auch Kenntnisse chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Analyseverfahren zur Packmittelkontrolle und -prüfung. Die Absolventinnen und Absolventen sollen kriteriengeleitet Verfahren auswählen können und in die Lage versetzt werden, die Qualitätssicherung von Packmitteln und fertigen Packungen durchzuführen. Dabei kommt es auf die Vermittlung von Grundlagenwissen über typische Maschinenelemente sowie Antriebs- und Steuerungskonzepte an. Wer diese Vertiefung abschließt, soll grundlegende Funktionen einzelner Anlagenkomponenten verstehen.

Die speziellen Befähigungen in der Vertiefung Milchtechnologie sind wie folgt zusammengefasst: Absolventinnen und Absolventen kennen die Zusammensetzung und die Eigenschaften von milchwirtschaftlichen Produkten. Sie beherrschen deren Herstellung sowie den Einsatz und die Nutzung hierzu notwendiger Maschinen- und Prozesskomponenten.

Die Betätigungsfelder Studierender mit erfolgreich abgeschlossenem Studium der Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie sind auch innerhalb der Ernährungswirtschaft vielfältig. In Betracht kommen nach Angaben der Verantwortlichen die Gruppen- oder Abteilungsleitung in der Produktion, Verfahrens- und Produktentwicklung, in der Qualitätssicherung, im Rohstoffmanagement, im Bereich Technik zur Optimierung/Neukonzeption von Prozesslinien, im Anlagenbau zur Projektabwicklung oder der Planung und Projektierung von Prozessanlagen. Ebenso sind Tätigkeiten bei Verbänden, Behörden oder in der Unternehmensberatung gängige Praxis und werden deshalb auch vom Studienprogramm angezielt.



Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele wesentlich umfangreicher und aus verschiedenen Perspektiven beschrieben (Band I, S. 31 bis 35). Ausführlich gehen die Beschreibungen auch auf angezielte Befähigungen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung ein, namentlich auf Fähigkeiten der Kommunikation und Kooperation und andere soziale Kompetenzen. Hier soll es bei der Skizze bleiben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formulierungen der sind im Selbstbericht detailliert und ausführlich wiedergegeben. Durch die Vertiefungsmöglichkeiten erhält das Programm starke Schwerpunktsetzungen, die jeder Vertiefung ein eigenständiges Profil verleihen.

Die Formulierungen lassen erkennen, dass der Studiengang auf ein Bündel Qualifikationsziele ausgerichtet ist, das einem Bachelorstudium im Bereich der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie angemessen ist. Sie tragen allen Dimensionen akademischer Bildung im Rahmen eines Bachelorstudiums Rechnung. Die Entwicklung der Persönlichkeiten der Studierenden wird an geeigneten Zielen verdeutlicht. Diese lassen auch die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen nicht gänzlich außer Acht.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolventinnen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können.

Angenehm fiel der Gutachtergruppe auf, dass kein unrealistisch hoher wissenschaftlicher Anspruch hervorgehoben wird, sondern die Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Gutachtergruppe sieht sogar ein Alleinstellungsmerkmal im Studiengang: Die Betrachtung von Lebensmitteln und ihrer Verpackung soll hier als integriertes System verstanden und vermittelt werden. Dies basiert auf einem interdisziplinären Ansatz über die gesamte Wertschöpfungskette Rohstoff – Verarbeitung – Verpackung – Handel – Konsum – Wieder- und Weiterverwertung. Dieser Ansatz findet vollen Zuspruch.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die im Einzelfall – je nach individuellem Studienlauf und Wahl der Vertiefungsrichtung – vermittelten Kompetenzen aussagekräftig im Zeugnisanhangsdokument wiederzugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Im Studiengang BIU verfügen Studierenden nach dem erfolgreichen Studienabschluss über Expertise in der Implementierung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskonzepten und den aktuellen Verfahren der Bio- und Umwelttechnologie. Daraus ergeben sich für sie vielfältige Arbeitsoptionen „*in Bereichen, die Kenntnisse von Kreislaufwirtschaft, nachhaltigen Bioprozessen, Umwelttechnik (u. a. Produktrecycling), Nutzung vorhandener Abfallströme und Umwandlung in neue Wertstoffe sowie Kenntnisse zu umwelttechnischen Fragen in der Produktion in der Industrie, Verbänden, Behörden und Forschung erfordern*“ (Band I, S. 39).

Als obligatorische Lernergebnisse haben die Verantwortlichen folgende 12 Bereiche definiert (Band I, S. 41, 42):



1. Absolventinnen und Absolventen verfügen über theoretische und praktisch fundierte natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse. Sie kennen und verstehen die theoretischen Grundlagen des Nachhaltigkeitskonzeptes (Ökonomie, Ökologie, Soziales) und haben einen breiten Überblick über dessen Anwendung in den ingenieurtechnischen Berufsfeldern.
2. Sie haben theoretisches und praktisches Grundwissen über die Zusammensetzung tierischer und pflanzlicher Roh- und Reststoffe.
3. Sie kennen und verstehen chemische, physikalische und mikrobiologische Analyseverfahren zur Produkt- und Prozesskontrolle.
4. Sie haben Grundlagenwissen in BWL sowie Investitions- und Kostenrechnung.
5. Sie kennen und verstehen umwelt- und biotechnologische inkl. bioinformatischer Grundlagen und können diese auf praktische Fragestellungen anwenden.
6. Sie haben Grundlagenwissen über typische Maschinenelemente sowie Antriebs- und Steuerungskonzepte in der Bio- und Umwelttechnologie. Sie verstehen die grundlegenden Funktionen einzelner Anlagenkomponenten.
7. sie können den Einsatz von bio- und umwelttechnischen Verfahren in Bezug auf Maschinen- und Prozesskomponenten bewerten und neue Prozesslinien entwerfen:
8. Sie können kriteriengeleitet chemische, physikalische und mikrobiologische Analyseverfahren zur Qualitätssicherung von Rohstoffen, biotechnologischen Verfahren und Produkten auswählen, anwenden, bewerten und Maßnahmen für den Gesamtprozess ableiten.
9. Sie sind in der Lage die komplexen Zusammenhänge und die Auswirkungen sich ändernder Rahmenbedingungen in der umwelttechnischen und biotechnologischen Branche zu analysieren.
10. Sie können in einem Team komplexe Fragestellungen verantwortungsvoll bearbeiten und schriftlich als auch mündlich nach innen und außen kommunizieren.
11. Sie können wissenschaftliche und technische Ziele im Bereich der Umwelt- und Biotechnologie definieren und zugehörige Prozesse innerhalb der Wertschöpfungskette selbstständig unter Einbezug technologischer, ökologischer und ökonomischer Aspekte etablieren; ein besonderer Schwerpunkt liegt hier auf den Bereichen Nachhaltigkeit und Bioökonomie.
12. Sie haben bewusst erfahren, dass die persönliche Entwicklung ein Prozess ist, der lebenslang Veränderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit (Selbstwahrnehmung, Verhaltensmuster, soziale Kompetenz) beinhaltet und durch kontinuierliche Reflektion individuell fortgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Formulierungen der sind im Selbstbericht detailliert und ausführlich wiedergegeben. Die Formulierungen lassen erkennen, dass der Studiengang auf ein Bündel Qualifikationsziele ausgerichtet ist, das einem Bachelorstudium im Bereich der Biotechnologie und Umwelttechnik angemessen ist. Sie tragen allen Dimensionen akademischer Bildung im Rahmen eines Bachelorstudiums Rechnung. Die Entwicklung der Persönlichkeiten der Studierenden wird an geeigneten Zielen verdeutlicht. Diese lassen auch die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen nicht gänzlich außer Acht.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolventinnen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können.

Auch in diesem Bachelorprogramme fiel der Gutachtergruppe angenehm auf, dass kein unrealistisch hoher wissenschaftlicher Anspruch hervorgehoben wird, sondern die Praxisorientierung im Vordergrund steht. Die Gutachtergruppe bestätigt das von der Hochschule formulierte Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs, das in der Betrachtung von Wertschöpfungsketten hinsichtlich der biotechnologischen Verwertung insbesondere von Nebenprodukten, der Berücksichtigung umwelttechnischer Anforderungen



zur Reinhaltung von Wasser, Boden und Luft sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien in Produktionsprozessen gesehen wird.

Auch in diesem Programm empfiehlt die Gutachtergruppe, die Qualifikationsziele im Zeugnis-Anhangsdokument ähnlich aussagekräftig auszuformulieren, wie es in den Akkreditierungsunterlagen gelungen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03

Sachstand

Dem Masterstudiengang haben die Verantwortlichen acht zentrale Lernziele zugeordnet. Studierende, die das Studium erfolgreich abschließen, sollen

1. über umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand in der Lebensmittel- und Verpackungstechnologie sowie über erweitertes Wissen in den angrenzenden Bereichen BWL, Systemoptimierung, moderne mikrobiologische und instrumentelle Analytik verfügen,
2. vertiefte Kenntnisse im Bereich der Forschung haben und mit selbstständiger wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut sein. Dabei sind sie befähigt, die Besonderheiten, Terminologien, Lehrmeinungen und deren Grenzen in den gewählten Themenbereichen zu definieren, zu beschreiben und zu interpretieren. Sie sind dazu in der Lage, den aktuellen Forschungsstand wiederzugeben sowie punktuell weiterzuentwickeln.
3. komplexe wirtschaftliche und technische Systeme (z. B. die Gesamtprozesskette vom Agrarprodukt bis zum Handelsprodukt) auf der Basis spezifischer Daten selbstständig konzipieren und Rahmenbedingungen (z. B. Ressourceneffizienz, Wirtschaftlichkeit, Umweltauswirkungen) für die Umsetzung definieren können. In diesem Zusammenhang können die Absolvent*innen wissenschaftliche Methoden der Ingenieurwissenschaften auf konkrete Aufgabenstellungen in der betrieblichen Praxis und Forschung anwenden und weiterentwickeln.
4. rationale und ethisch begründete Entscheidungen in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekannten Einflussgrößen treffen sowie kritisch denken, um innovative und effektive Lösungen für fachübergreifende Probleme zu finden.
5. sich logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form artikulieren sowie über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin im Fachkollegium kommunizieren.
6. sind in der Lage, Teams im Rahmen komplexer Projekte im Bereich der Lebensmittel- und Verpackungswirtschaft verantwortlich zu organisieren, zu leiten und die Arbeitsergebnisse ihres Teams zu vertreten sowie bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen zu führen. Sie sind befähigt, die fachliche Entwicklung ihrer Teammitglieder zu fördern.
7. sind befähigt für neue anwendungs- und forschungsorientierte Aufgaben, Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen zu definieren, geeignete Mittel einzusetzen und eigenständig Wissen zu erschließen.
8. sind in der Lage, die Nachhaltigkeit in Produkten und Prozessen zu bewerten und zu adaptieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Masterprogramms sind im Selbstbericht hinreichend detailliert und ausführlich wiedergegeben. Sie lassen den Schluss auf eine im Niveau angemessene Ausbildung im Bereich der Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie zu.



Die Formulierungen tragen allen Dimensionen akademischer Bildung im Rahmen eines Masterstudiums Rechnung. Die Entwicklung der Persönlichkeiten der Studierenden wird an geeigneten Zielen verdeutlicht. Diese lassen auch die künftige zivilgesellschaftliche Rolle der Absolventinnen und Absolventen sichtbar hervortreten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolventinnen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet lösen zu können.

Im Masterprogramm sind insbesondere wissenschaftliche Befähigungen im angemessenen Umfang angeprochen. Die Kompetenzen sollten im Zeugnis-Anhangsdokument ähnlich aussagekräftig wie in den Unterlagen ausformuliert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Den Aufbau des Studiengangs beschreibt die Hochschule im Selbstbericht so prägnant, dass diese Schilderungen hier übernommen werden sollen (Band I, S. 36): „*Der Studiengang ist im ersten Studienabschnitt in eine fakultätsübergreifende Lehrstruktur mit ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenfächer einschließlich Angeboten zur Herausbildung einer adäquaten sozialen Kompetenz eingebettet. Ein hoher Anteil dieser Veranstaltungen wird in der Fakultät mehrzügig angeboten. Dabei wird darauf geachtet, dass die LVT-Studierenden primär in Lehrveranstaltungen eingeordnet werden, die von Lehrenden mit ausreichend beruflicher Erfahrung in der Lebensmittelindustrie bzw. landwirtschaftsnaher Bereiche gelesen werden. Über das zweite Semester hinaus ist innerhalb der Fakultät eine fachliche Verzahnung vor allem in den Bereichen Verfahrenstechnik, Biochemie und mikrobiologische Grundlagen des neuen Studienganges „Biotechnologie und Umwelttechnik“ (BIU) gegeben.*

Beginnend mit dem dritten Semester ist wahlweise eine Vertiefung in die Studienschwerpunkte Milchtechnologie, Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie wählbar. Prinzipiell ist bis hin zum sechsten Semester ein begründeter Wechsel zwischen den drei Vertiefungen realisierbar. Dies ist als Vorteil für die Studierenden hervorzuheben. Im Laufe ihres Studiums festigt sich ihre Persönlichkeit und durch das wertvolle Praxissemester können konkrete eigene berufliche Erfahrungen in die Schwerpunktwahl einfließen.

Das vierte Semester setzt den aktiven Erwerb gemeinsamer fachspezifischer Inhalte fort und bietet die Spezialisierung in den Studienschwerpunkten. Die umfangreichen Praktika/Laboreinheiten dienen dem vertieften Verständnis der theoretischen Zusammenhänge, der Herausbildung spezifischer Fähigkeiten der Analytik und dem Training von Fertigkeiten bei der Entwicklung von Produkten sowie der Prozessgestaltung und -optimierung. Dazu stehen moderne Labor- und Versuchseinrichtungen bis hin zu (groß-



Jindustrieller Technik wie z. B. Filtrationsanlagen, Sprühtrockenturm, Robotersysteme, Ultraschallsysteme zur Verfügung.

Im fünften Semester ist eine Praxisphase mit einer Projektarbeit in einem Unternehmen zu absolvieren. Alternativ ist ein auswärtiges Studium an einer inländischen oder ausländischen Hochschule vorgesehen.

Im sechsten Semester ist der Fokus auf die Spezialisierung in den Studienschwerpunkten gerichtet, es greift aber bewusst die im Praxissemester gewonnenen fachlichen Erfahrungen und Motivationsgewinne auf...

Das Studium schließt im 7. Semester mit einer weiteren Praxisphase und der Bachelorarbeit ab.“

Mit einer Studienverlaufsgrafik wird der Aufbau des Studiengangs sehr gut visualisiert. Die farbigen Hervorhebungen kennzeichnen die alternativ zu wählenden Module aus den drei bestehenden Vertiefungen.

Sem.	Sem.-lage	Future Food Systems - Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie							
1	WiSe / SoSe	Mathematik 1 6 ECTS-Punkte	Physik Grundlagen 7 ECTS-Punkte	Grundlagen Chemie und Werkstoffe 6 ECTS-Punkte	Konstruktions-technik und Nachhaltigkeit 8 ECTS-Punkte	Grundlagen der Naturstoffe 6 ECTS-Punkte			
2	WiSe / SoSe	Mathematik 2 6 ECTS-Punkte		Physik und Informatik für Lebens-wissenschaften 6 ECTS-Punkte	Thermo- und Fluidodynamik 6 ECTS-Punkte	Allgemeine Mikrobiologie 4 ECTS-Punkte	Organische Chemie und Lebensmittelanalytik 6 ECTS-Punkte		
3 oder 4	WiSe	Lebensmittel-mikrobiologie 6 ECTS-Punkte	Grundlagen Verfahrens-technik in LVT 6 ECTS-Punkte	Basiskompetenz Lebensmittel-verpackung 6 ECTS-Punkte	Lebensmittelchemie 6 ECTS-Punkte	Technologie flüssiger Lebensmittel 6 ECTS-Punkte	Verarbeitungsvorgänge und -maschinen 6 ECTS-Punkte		
					Lebensmittelchemie 6 ECTS-Punkte	Technologie flüssiger Lebensmittel 6 ECTS-Punkte			
					Fachkompetenz Packstoffe 6 ECTS-Punkte	Verarbeitungsvorgänge und -maschinen 6 ECTS-Punkte			
3 oder 4	SoSe	Lebensmittel-technologie und -recht 6 ECTS-Punkte	Lebensmittelhygiene 6 ECTS-Punkte	Betriebswirtschafts-lehre 6 ECTS-Punkte	Technologie pflanzlicher Lebensmittel 6 ECTS-Punkte	Wahlpflichtblock LVT 1 6 ECTS-Punkte			
					Milchtechnologie 1 6 ECTS-Punkte				
					Fachkompetenz Verpackungstechnologie 6 ECTS-Punkte				
5 oder 6	WiSe	Praxisphase 1 BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Projekt BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Alternativ: Auswärtiges Studium 30 ECTS-Punkte			
5 oder 6	SoSe	Optimale Lebensmittel- und Verpackung-sanlagen 6 ECTS-Punkte	Operatives Management 6 ECTS-Punkte	Spezielle Lebensmittel-technologie 6 ECTS-Punkte	Wahlpflichtblock LVT 2 12 ECTS-Punkte				
7	WiSe / SoSe	Praxisphase 2 BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Bachelorarbeit 15 ECTS-Punkte					

Anmerkung: Die Module im ersten und zweiten Semester werden zweimal je akademisches Jahr angeboten. Ab dem dritten Semester ist eine Chronologie nicht mehr notwendig, deshalb werden die Module je akademisches Jahr einmal angeboten und sind im Sommer- oder Wintersemester fixiert. werden die Module. Hierdurch wird gewährleistet, dass Studierende das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können

Legende zur farblichen Markierung der Studienschwerpunkte

Schwerpunkt Lebensmitteltechnologie	
Schwerpunkt Milchtechnologie	
Schwerpunkt Lebensmittelverpackungstechnologie	



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Kennzeichnend für das Curriculum ist das gemeinsame Grundstudium mit anderen Studiengängen der Fakultät. Da der Studienbeginn sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich ist, werden die Module des Grundstudiums – übrigens in beiden Bachelorprogrammen dieses Verfahrensbündels – zweimal im Semester angeboten. Erst ab dem dritten Semester wechselt dieser Modus und die Studierenden durchlaufen abweichende Curricula in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihres Studienbeginns. Das ist aber nicht problematisch, weil die Module keine zwingenden Voraussetzungen füreinander enthalten. Von Seiten der Studierenden wurde der Wunsch geäußert, dass bereits im Grundstudium eine stärkere Ausrichtung auf das konkrete Studienfach sichtbar wird.

Der Praxisbezug des Studiengangs wird an den passend eingebundenen Praxismodulen gut sichtbar. Nicht sehr gegückt erschien es der Gutachtergruppe, ausgerechnet diese wichtigen Elemente des Studiengangs für einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu empfehlen. Nach ihrer Auffassung werden durch dieses Auslandsstudium grundlegend abweichende Fähigkeiten vermittelt. „Praktisch fundierte ingenieurwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse“, die zu den Hauptzielen des Studiengangs gehören (vgl. Kapitel 2.2.1), können kaum besser als in Praxisstationen vermittelt werden. Daher möchte die Gutachtergruppe anregen, die besondere Hervorhebung der Eignung der Praxismodule für einen Auslandsaufenthalt zurückzunehmen.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung fiel der Gutachtergruppe die starke Prüfungsbelastung auf. Darauf wird noch aus anderen Gründen einzugehen sein. Hier steht die Modulbildung im Vordergrund. Module sollen aus einer „Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbareren Einheiten“ bestehen. Hier stellte sich die Frage, warum die Module vielfach nicht durch ein einziges Prüfungsergebnis zu einer derartigen Einheit verbunden worden sind. Als Grund stellte sich für die Gutachtergruppe heraus, dass vielfach wenig miteinander verbundene Themen in einem Modul beschrieben werden. Hinzu kommt, dass selbst in Fällen die Möglichkeit einer Verbindung solcher Themen besteht, das Potenzial dieser Kombination nicht genutzt wurde. Besonders auffällig war dies bei den Modulen 262 (Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit), 421 (Operatives Management im Schwerpunkt Milch, mit Qualitätsmanagement, ERP und auch noch einer vorgesehenen Betrachtung von Märkten) oder in Modul 441 (Lebensmitteltechnologie und -recht). Nicht sichtbar geworden ist der Gutachtergruppe in diesen Fällen, wo die verschiedenen angerissenen Themen des Moduls zusammengeführt werden. Auch eine gemeinsame Prüfung bildet nicht die Klammer, die zur Modulbildung wesentlich ist.

Die Studierenden bestätigten diesen Punkt zumindest indirekt: Sie äußerten sich dahingehend, dass die (bisherigen) Bachelorprogramme viele Themen anreißen, aber nirgends richtig Tiefgang erreichen würden. Dies sei auch keine Einzelmeinung. Anhand der gebildeten Module erschien der Einwand nachvollziehbar.

Daher wird es als notwendige Behebung einer mangelhaften Konzeption angesehen, die Zerstückelung der fachspezifischen Module in Teilmodule zu beheben. Ihr Kern sollte jeweils hervorgehoben und Randthemen davon abgespalten werden. Dabei sollen selbstverständlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Aspekte nicht aus der Lehre ausgeklammert werden, aber sie müssen nicht bei der Prüfung im Fokus stehen. Durch diese Konzentration soll das Erreichen der Qualifikationsziele in jedem Modul grundsätzlich mit nur einem Prüfungsergebnis bestätigt werden.

Kritik äußerte die Gutachtergruppe zusätzlich daran, dass im Studiengang wenig sichtbar wird, wo die Zukunft von Lebensmitteln gesehen wird, also das „Future“ bei den „Future Food Systems“ (Modul 480) ist. Diese Frage stellte sich auch wegen der Verwendung des Begriffs „Systems“ in der Studiengangsbezeichnung. Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, das Bachelorprogramm stärker den Grundlagen verschiedener bestehender Lebensmittel bzw. ihrer Verpackung zu widmen, bevor in einem fortgeschrittenen Stadium auf „Future Food“ eingegangen wird. Bei manchen Modulen ist die Bezeichnung zu überdenken. Sie sollen bezeichnen, was wirklich enthalten ist und keine anderen



Erwartungen wecken. Alle vorgenommenen Änderungen sollten eng evaluiert werden, um den konkreten Nutzen der Maßnahmen ermitteln zu können.

Die Benennung der Vertiefungsmöglichkeiten wurde ebenfalls hinterfragt. Nicht empfehlenswert erschien es, mit zwei der Studienschwerpunkte eine der bereits in der Studiengangsbezeichnung enthaltenen Ausrichtung zu betonen. Auch erweckt die allgemeine Bezeichnung „Lebensmitteltechnologie“ nach Ansicht der Gutachtergruppe Erwartungen an eine wesentlich größere Spannbreite, während die Variante im Schwerpunkt doch auf Milch- und Milchersatztechnologie hinausläuft. In der Vertiefung Verpackungs-technologie ist letztlich nur eines enthalten, sodass die namensgebende Ausrichtung inhaltlich unterrepräsentiert ist.

Schließlich könnte der betriebswirtschaftlichen Grundausbildung mehr Umfang und Tiefgang gewidmet sein. Momentan schienen diese Inhalten nur von einem Modul behandelt zu werden, was kaum eine fundierte Ausbildung darstellt. Insgesamt erschien die Konzeption wie unter Druck zusammengestellt. Glättungen sind daher zu empfehlen. Gegebenenfalls sollte bei der Formulierung der Qualifikationsziele stärker die Ausbildung für KMU in den Vordergrund gerückt werden, als den Fokus auf (hochspezialisierte) Konzerne zu richten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Zerstückelung der fachspezifischen Modul in Teilmodule muss behoben werden, indem die Inhalte auf den Kern der intendierten Lernergebnisse konzentriert werden und Randthemen davon abgespalten werden. In der Modulbezeichnung sollte diese zum Ausdruck kommen.

Studiengang 02

Sachstand

Den Aufbau des Studiengangs beschreibt die Hochschule im Selbstbericht so prägnant, dass diese Schilderungen hier übernommen werden sollen (Band I, S. 42): „*Der Studiengang ist im ersten und zweiten Semester in eine fakultätsübergreifende Lehrstruktur der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern eingebettet. In den zugehörigen Laboren wird in Teams gearbeitet und so neben Fachkenntnissen auch soziale Kompetenzen durch praktische Arbeit weiterentwickelt. Ergänzt wird die Kompetenzentwicklung durch die Auseinandersetzung mit aktuellen Nachhaltigkeitsthemen in Unternehmen u. a. im angestrebten Berufsbild sowie durch den Erwerb von englischen Sprachenkenntnissen.*

Im zweiten Studienabschnitt ist eine fachliche Verzahnung in den Bereichen Verfahrenstechnik und Automatisierungstechnik gegeben. Im dritten und vierten Fachsemester werden die spezifischen Inhalte für BIU gelehrt. Die Studierenden werden auf das Praxissemester in einem Unternehmen im fünften Semester vorbereitet. Alternativ ist ein auswärtiges Studium möglich. Das Praxissemester unterstützt die persönliche Entwicklung durch konkrete eigene berufliche und/oder Auslands-Erfahrungen. Im sechsten Semester findet eine Spezialisierung auf biotechnologische, umwelt- sowie verfahrens- und automatisierungstechnische Inhalte statt. Ein Wahlpflichtmodul unterstützt die eigenständige Festlegung auf einen persönlichen Schwerpunkt, welcher in der zweiten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit weiter vertieft werden kann. Mit der erfolgreichen Bachelorprüfung ist das Studium nach sieben Semestern abgeschlossen.“

Mit der zugehörigen Studienverlaufstabelle kann das Curriculum gut visualisiert werden:



Sem.	Biotechnologie und Umwelttechnik (B.Eng.)					
1	Mathematik 1 6 ECTS-Punkte	Physik Grundlagen 7 ECTS-Punkte	Grundlagen Chemie und Werkstoffe 6 ECTS-Punkte	Konstruktions-technik und Nachhaltigkeit 8 ECTS-Punkte	Grundlagen der Naturstoffe 6 ECTS-Punkte	
2	Mathematik 2 6 ECTS-Punkte		Physik und Informatik für Lebenswissenschaften 6 ECTS-Punkte	Thermo- und Fluidodynamik 6 ECTS-Punkte	Allgemeine Mikrobiologie 4 ECTS-Punkte	Organische Chemie und Genetik 6 ECTS-Punkte
3	Umwelttechnik 6 ECTS-Punkte	Grundlagen Wärmeübertragung und Verfahrenstechnik 8 ECTS-Punkte	Grundlagen der Biotechnologie 8 ECTS-Punkte	Betriebswirtschaftslehre 6 ECTS-Punkte		
4	CAD und Fließbilder 5 ECTS-Punkte	Regenerative Energien 6 ECTS-Punkte	Nachhaltigkeit und Klimaschutz 6 ECTS-Punkte	Technische Biotechnologie 7 ECTS-Punkte	Automatisierungs-technik 1 6 ECTS-Punkte	
5	Praxisphase 1 BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Projekt BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Alternativ: Auswärtiges Studium 30 ECTS-Punkte	
6	Automatisierungs-technik Labore 4 ECTS-Punkte	Mechanische Verfahrenstechnik und Wertstoffrecycling 6 ECTS-Punkte	Internationales Projekt in Bio- oder Umwelttechnik 6 ECTS-Punkte	Thermische Verfahrens-technik 1 6 ECTS-Punkte	Umweltanalytik 6 ECTS-Punkte	Wahlpflichtblock BIU 6 ECTS-Punkte
7	Praxisphase 2 BIU/LVT 15 ECTS-Punkte		Bachelorarbeit 15 ECTS-Punkte			

Band II, Anlage H2

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele weitgehend adäquat aufgebaut ist. Das Modulkonzept ist erkennbar auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung entsprechen den Erwartungen, die sie wecken.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wie sie bei einem Vollzeit-Präsenzstudium zu erwarten sind. Wie beim Studiengang LVT tritt die Praxisorientierung in den Vordergrund. Sie ist stimmig mit den theoretischen Studieninhalten verquickt. Durch die in vielen Fällen mögliche und vorgesehene Kleingruppenarbeit sowie die in geringem, aber angemessenem Umfang mögliche Wahl von Studienmodulen bezieht das Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet dem Anschein nach Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Projektmodule sind nur geringfügig ausgeprägt, sodass ein wenig offenblieb, wie viel Raum tatsächlich für Schwerpunktgebiete und ein selbstgestaltetes Studium besteht. Leider ist das „Internationale Projekt in der Bio- oder Umwelttechnik“ untergliedert und nur ein SWS geht tatsächlich ins Projekt (mit Verknüpfungsmöglichkeit), während die anderen zwei SWS dem Projektmanagement gewidmet sind, bei dem die internationale Ausrichtung keine Rolle spielt. Bei genauer Betrachtung vieler Module stellte sich ein ähnlicher Eindruck ein wie bei der Bewertung des Bachelorprogramms LVT: vielfach wurden Module aus einzelnen, unzusammenhängenden Veranstaltungen mit großer Stofffülle konstruiert, die dann auch einzeln geprüft werden. Als Beispiel dient das auch hier verwendete Modul "Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit" oder „Chemie und Genetik“. Englisch ist mit nur einer SWS im Modul "Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit" versteckt.



Die namensgebende Umwelttechnik ist nur mit einem Schwerpunktmodul vertreten, andere Fächer erscheinen wesentlich präsenter. Dafür enthält die Umwelttechnik drei Teildisziplinen, die ihrerseits breiter aufgestellt sein sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage vor:

- Die Zerstückelung der fachspezifischen Modul in Teilmodule muss behoben werden, indem die Inhalte auf den Kern der intendierten Lernergebnisse konzentriert werden und Randthemen davon abgespalten werden. In der Modulbezeichnung sollte diese zum Ausdruck kommen.

Studiengang 03

Sachstand

Das ist geteilt in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Nachdem 48 Leistungspunkte im Bereich des Pflichtcurriculums und die übrigen 12 durch Wahlpflichtmodule erlangt sind, ist im dritten Semester die Erstellung der Masterarbeit einschließlich Kolloquium vorgesehen.

Ein Studienverlaufsplan (Band II, Anlage I4) visualisiert das Curriculum:

Semester-lage	Future Food Systems - Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnologie (M.Eng.)					
SoSe	Mikrobiologische und Instrumentelle Analytik 6 ECTS-Punkte	Interdisziplinäres Projekt 6 ECTS-Punkte	Forschungsmethoden und Datenanalyse 6 ECTS-Punkte	Nachhaltige Verpackungen 8 ECTS-Punkte	Grundlagen der Naturstoffe 6 ECTS-Punkte	Wahlpflichtblock MLV 1 6 ECTS-Punkte
WiSe	Führung und Management 6 ECTS-Punkte	Analyse und Optimierung von Lebensmittelprozessen 6 ECTS-Punkte	Analyse und Optimierung von Lebensmittelprozessen 6 ECTS-Punkte	Lebensmittelverfahrenstechnik 6 ECTS-Punkte	Marketing 6 ECTS-Punkte	Wahlpflichtblock MLV 2 6 ECTS-Punkte
SoSe/ WiSe	Masterarbeit 30 ECTS-Punkte					

Fachliche Kerninhalte des Studienganges sind neue und effiziente Produktionsverfahren, Methoden zur Optimierung von Materialfluss und Logistik, moderne mikrobiologische und instrumentelle Analytik, Forschungsmethoden und Datenanalyse, Funktionsweise von Märkten, Strategisches Management sowie der Einsatz von nachhaltigen Verpackungen und Biokunststoffen. Sie werden in den Modulen „Mikrobiologische und Instrumentelle Analytik Design von Lebensmittelanlagen“, „Analyse und Optimierung von Lebensmittelprozessen Lebensmittelqualität“, „Führung und Management“, „Nachhaltige Verpackungen“, „Lebensmittelverfahrenstechnik“ sowie „Führung und Management“ und „Marketing“ verwirklicht. Ein „Interdisziplinäres Projekt“ enthält starken Praxisbezug, im Modul „Forschungsmethoden und Datenanalyse“ stehen vor allem wissenschaftliche Befähigungen im Vordergrund.

Die Wahlfachmodule befassen sich mit „Design von Lebensmittelanlagen“, „Lebensmittelqualität“, mit „Lebensmittelphysik“ oder mit „Funktionellen Inhaltsstoffen“. Von diesen vier Wahlpflichtmodulen müssen zwei ausgewählt werden.

Alle genannten Module werden jeweils einmal im Jahr angeboten. Da für die Studierenden ein Studienbeginn sowohl im Sommer- wie auch im Wintersemester möglich ist, kann die Abfolge der Module für die einzelnen Studierenden unterschiedlich sein. Die Module haben eine einheitliche Größe von 6 CP und sind



so konzipiert, dass sie abgeschlossene Einheiten darstellen und nicht andere Module als Voraussetzung absolviert werden müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt im überarbeiteten Masterkonzept fest, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Das Modulkonzept ist stimmig auf die Erreichung der Qualifikationsziele ausgerichtet. Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung entsprechen den Erwartungen, die sie wecken.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wie sie bei einem Vollzeit-Präsenzstudium der Verpackungstechnologie und Lebensmitteltechnologie zu erwarten sind. Im Masterstudiengang tritt die Forschungsorientierung erkennbar in den Vordergrund, ohne dabei den Praxisbezug aus dem Blick zu verlieren. Alle Elemente sind stimmig mit den Studieninhalten verquickt. Durch die in vielen Fällen mögliche und vorgesehene Kleingruppenarbeit bezieht das Konzept die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Forschungsstärke in der Milchwirtschaft und Mikrobiologie ist in diesem Studienprogramm gut herausgearbeitet und plausibel dargestellt.

Kritik formulierte die Gutachtergruppe jedoch an den zu vage formulierten Zugangsbedingungen. Sie stellen nach ihrer Ansicht nicht sicher, dass fachlich ungeeigneten Studierenden der Zugang zum Studium mit Verweis auf die Bedingungen verweigert werden kann. Umgekehrt folgt daraus, dass aus den Formulierungen nicht hinreichend präzise geschlossen werden kann, welche Befähigungen mindestens vorhanden sein müssen, um das Studium erfolgversprechend aufnehmen zu können. Dabei ist ein Ansatz zur geforderten Art kompetenzorientierter Beschreibung von Zugangsvoraussetzungen ist in § 2 I ZZO durchaus zu erkennen, wenn dort "Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie ..., basierend auf einem breiten naturwissenschaftlichen Grundlagenwissen" angesprochen werden. Die gewählte input-orientierte Formulierung ("vermitteln ... Kenntnisse") lässt jedoch nicht anklingen, wozu die Absolventinnen des grundständigen Studiums befähigt sein sollten. Diese Voraussetzungen sind daher so zu überarbeiten, dass die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen benannt werden und die Zulassungsentscheidung daran angeknüpft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind in der Ordnung zu überarbeiten, indem die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen benannt werden und die Zulassungsentscheidung daran angeknüpft wird.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Obligatorisch ist in den Studienprogrammen kein Auslandsaufenthalt vorgesehen. Allerdings weist die Hochschule bei den Bachelorprogrammen auf das im fünften Semester als Alternative zu den Praxisphasen- und Projektmodulen mögliche „Auswärtige Studium“ hin (Band I, S. 19). Der Auslandsaufenthalt ist



als Wahlmodul ausgestaltet. Auf diese Weise ist ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust möglich.

Aufgrund der bestehenden Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten ist ein Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule aber auch in jedem anderen Semester möglich. Ein Zeitverlust kann verhindert werden, wenn keine wesentlich unterschiedlichen Module an der anderen Hochschule studiert werden. Dies gilt auch für den Masterstudiengang. Die Hochschule weist jedoch darauf hin, dass aufgrund der starken Spezialisierung des Studiengangs im Regelfall nicht genügend kompatible anrechenbare Veranstaltungen gefunden werden können, so dass sich ein Auslandsaufenthalt beim Master in der Regel studienverlängernd auswirkt. Um das zu verhindern, bietet sich an, die Abschlussarbeit im dritten Semester im Ausland anzufertigen.

Den Studierenden wird empfohlen, vor ihrem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement (Band II, Anlage B5) abzuschließen. Dabei wird vorab geprüft, welche Module die Studierenden an der aufnehmenden Hochschule absolvieren und für welche Module sie eine Anrechnung erhalten.

In den Fakultäten übernehmen „International Coordinator“ und „International Faculty Offices“ wichtige strategische und operative Aufgaben im Internationalisierungsprozess. Die Vergabe von studiengebührenfreien Plätzen an Partnerhochschulen der Hochschule Hannover erfolgt im Rahmen eines zentralen Auswahlverfahrens. Es berücksichtigt parallel die Vergabe von Fördermitteln aus Programmen wie ERASMUS+ und PROMOS. Die Bewerbung erfolgt über die von der Hochschule eingerichtete Plattform „Wanderlust“. Dort informiert sie rund um das Thema studienbezogene Auslandsaufenthalte. Adressiert werden nicht nur Studierende der Hochschule, die ins Ausland gehen wollen, sondern auch umgekehrt solche, die für beschränkte Zeit zur Hochschule Hannover wechseln wollen.

Im Zusammenhang mit dem Interesse an studentischer Mobilität ist neben der inhaltlichen Ausrichtung auch die Strukturierung der Programme von großer Bedeutung. Da hier beinahe keine Module über die Semestergrenzen hinaus gehen, kann zu jedem Semesterabschluss gewechselt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden finden nach Ansicht der Gutachterinnengruppe geeignete Bedingungen für die Integration eines Auslandsstudiensemesters vor. Nach übereinstimmender Auskunft aus verschiedenen Statusgruppen wird die Möglichkeit in geringem Umfang, aber regelmäßig genutzt. Besonders erfreulich ist hierbei, dass nicht nur Studierende der Hochschule Hannover ins Ausland wechseln, sondern auch eine Anzahl ausländischer Studierender zeitweilig nach Hannover wechselt.

Die Bündelung aller Unterstützungsangebote auf der Plattform Wanderlust erweist sich als Vorteil. Nicht unbedeutend sind die Angebote der Hochschule zum Erlernen der jeweils benötigten Sprache.

Kritische merkte die Gutachtergruppe an, dass sich im Bachelorprogramm die Inhalte der Praxismodule doch stark von denen eines Auslandsaufenthalts unterscheiden. Die Empfehlung zur Nutzung dieser Zeitspanne für ein Auslandsstudium erscheint ihr vor diesem Hintergrund nicht plausibel. Die Verantwortlichen der Hochschule wendeten ein, dass letztendlich gleichwertige Erfahrungen gesammelt würden und wer ein Auslandsstudium anstrebt, ohnehin nicht das gleiche wie an der Heimathochschule lernen möchte. Mit einer vorherige Überprüfung im Rahmen des Learning Agreements kann die Gleichwertigkeit abgesichert werden, zumindest besteht dann Transparenz über die unverzichtbaren und nicht anrechenbaren Studienbestandteile, die womöglich zur Verlängerung der Studiendauer führen.

Im Rahmen der Bewertung der Studierbarkeit im Auslandsstudium wurde zudem die Frage erörtert, was eigentlich geschieht, wenn im Ausland eine Prüfung nicht bestanden wird. Über solche vom Normalverlauf abweichenden Sonderfälle muss im Einzelfall entschieden werden. Auch die Akkreditierung fordert nicht für jede denkbare Eventualität allgemeingültige, fertig ausformulierte Lösungen. Es soll aber der Impuls gegeben werden, auch solche Sonderfälle zu bedenken.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Eine allgemeine Liste der Lehrenden (Band II, Anlage C3) und eine Übersicht der Lehrleistung im akademischen Jahr (Band II, Anlage C4) ist in den Unterlagen ergänzt von den studiengangsbezogenen Übersichten über freiwerdende, entfallende, zu besetzende Stellen sowie veränderte Denominationen (Band II, Anlagen G7, H7, I9).

Im Selbstbericht erläutert die Hochschule darüber hinaus (Band I, S. 36, 37): Im Studiengang LVT stehen fachspezifisch elf Vollzeit-Professuren mit folgender Denomination bereit:

- „• *Milch- und Lebensmitteltechnologie*
- *Milchtechnologie und Anlagentechnik*
- *Chemie der Lebensmittel, Polymere und nachwachsenden Rohstoffe*
- *Umwelttechnik, Bioprozesstechnik und Chemie*
- *Umwelttechnik und thermochemische Verfahrenstechnik*
- *Verpackungswerkstoffe und -herstellung*
- *Abfülltechnologie und -logistik*
- *Wirtschaftswissenschaften*
- *Mikrobiologie*
- *Produktion nachwachsender Rohstoffe*
- *Physik und Automatisierungstechnik“*

„Der Studiengang BIU ist den Abteilungen Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik zugeordnet und greift fachspezifisch auf 13 Vollzeit-Professuren mit folgender Denomination zurück (Band I, S. 43):

- *Chemie der Lebensmittel, Polymere und nachwachsenden Rohstoffe*
- *Umwelttechnik, Bioprozesstechnik und Chemie*
- *Umwelttechnik und thermochemische Verfahrenstechnik*
- *Wirtschaftswissenschaften*
- *Mikrobiologie*
- *Produktion Nachwachsender Rohstoffe*
- *Physik und Automatisierungstechnik*
- *Konstruktion*
- *Verfahrenstechnik und CAD/EDM*
- *Thermische Verfahrenstechnik, Apparate- und Anlagentechnik*



- *Verfahrens- und Umwelttechnik, CAE/Simulation verfahrenstechnischer Prozesse*
- *Thermische Energiesysteme*
- *Industrielle Automatisierungstechnik, Schwerpunkt Steuerungs- und Regelungstechnik“*

Im Masterstudiengang aus der Abteilung alle Professuren beteiligt, teils in Abhängigkeit von den gewählten Modulen. Es gibt keine Personalausstattung, die ausschließlich diesem Studiengang zugeordnet ist.

Aus dem Personalhandbuch der Fakultät (Band II, Anlage C2) konnte die Gutachtergruppe sich einen Eindruck über den wissenschaftlichen Werdegang der Professorinnen und Professoren machen.

Zur Durchführung von Berufungsverfahren hat die Hochschule eine Ordnung erlassen, die den Unterlagen beigefügt ist (Band II, Anlage C1).

„Seit 2006 bietet die HsH das Zertifikatsprogramm „Weiterbildung in der Hochschullehre“ für hauptberuflich Lehrende an. Das umfangreiche Programm wird in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen durchgeführt, startet einmal jährlich und ist als Gesamtzertifikat von der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik akkreditiert.“ (Band I, S. 20).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum überwiegend durch für die jeweiligen Lehrfächer fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals eröffnen den Blick darauf, dass sehr gut geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind. In einigen Fällen mit wenig stimmigen Modulen und disparaten Inhalten zeigten sich nach Ansicht der Gutachtergruppe Schwächen bei der Zuordnung des Lehrpersonals. Sie führt es auf eine letztlich zu enge Personaldecke zurück, die eine passgenauere Zuordnung nicht erlaubt. Diese Einschätzung bezieht sich auch auf Elemente der beruflichen Praxis im Curriculum, die nicht unbedingt durch Lehrende mit der entsprechenden Praxiserfahrung vermitteln. In diesem Zusammenhang fiel der Gutachtergruppe auch auf, dass die Praxiselemente im Curriculum kaum aus dem Ernährungsbereich kommen, was seine Ursache ihrer Ansicht nach an der angespannten Personalsituation hat.

Wünschenswert wären hier aus Sicht der Gutachtergruppe weitere Zuweisung von Lehrdeputat in die Studiengänge, nicht zuletzt, um die wichtigen und vielfältig ausgerichteten Wahlfächer realisieren zu können.

Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die (geplanten) Kohortengrößen erlauben einen hinreichend guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont.

Die Gutachtergruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Zur Sicherstellung der Personalqualität in den Praxisphasen können Konzepte für die Praxisbegleitung entwickelt werden. Außerdem empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, das Lehrpersonal bei eigenen Forschungsvorhaben weiterhin bestmöglich zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Die Hochschule beschreibt die übrige Ressourcenausstattung im Kapitel 2.2.4 des Selbstberichts (Band I, S. 21 bis 23) allgemein und konkret auf die Studienprogramme bezogen in Kapitel 3.2.4 (Band I, S. 37). Dort sind alle Labore und Technika aufgeführt, die am Hochschulstandort im Stadtteil Ahlem für die Studiengänge zur Verfügung stehen. Eine Übersicht über die den Studiengängen zur Verfügung stehende Sach- und Raumausstattung enthält eine zweiseitige Tabelle im Anlagenband, aus der sich Name und Fläche der einzelnen Räumlichkeiten ergibt. Sofern zutreffend, ist dort auch die Anzahl der Laborarbeitsplätze vermerkt (Band II, Anlage C5).

Von besonderer Bedeutung für die Lehre in den Studiengängen sind auch die erwähnten Forschungszentren (Band I, S. 23), weil dort maßgeblich die Verzahnung von Praxis und Theorie erfolgt.

Zu den weiteren Ausstattungsmerkmalen gehören auch die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule, bspw. die Studienberatungen oder das International Faculty Office, die wegen der besonderen Akkreditierungskriterien an anderen Stellen im Bericht aufgelistet sind (Band I, S. 19, S. 25).

Beim Rundgang konnte sich die Gutachterinnengruppe einen umfassenden Überblick über die im Bericht aufgelistete Ressourcenausstattung verschaffen.

„Insbesondere für die Realisierung der Labore und Praktika wird die Lehre durch wissenschaftliches Personal unterstützt (s. Anlage C3). In Fachgebieten, die eine besondere Qualifizierung erfordern (z.B. Arbeitsrecht oder Bioinformatik), wird auf Lehrbeauftragte mit beruflicher Erfahrung im Spezialgebiet und Kenntnissen in den Lebenswissenschaften zurückgegriffen“ (Band I, S. 42, 43).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachterinnengruppe über eine ausgeprägt gute Laborausstattung und eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen aus der Lebensmitteltechnologie- und Verpackungstechnologie. Die verlässliche Partnerstruktur ermöglicht es den Studierenden, geeignete Praxisstationen finden. Aus dem bereits bestehenden Formaten zum Austausch mit den Praxisbetrieben könnte ein Industriebeirat entwickelt werden, dem bei der Weiterentwicklung der Programme ein besonderes Gewicht gegeben wird. Neben der Berücksichtigung dieser Impulse sollten zudem Studierende aktiv in diese Entwicklungen einbezogen werden.

Besonders die Ausstattung mit Milchtechnik und ihren vielen modernen Anlagen beeindruckte und zeigt die entschlossene Ausrichtung auf diesen Technologiebereich. Die für Labore vorgesehene Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur werden als beispielhaft angesehen.

Die Bedingungen für die Studierenden werden maßgeblich durch dieses gute Angebot geprägt. Allerdings soll auch nicht verschwiegen werden, dass die Räumlichkeiten am Standort Ahlem insgesamt sehr in die Jahre gekommen sind. Studentische Arbeits- und Lernräume sind kaum vorgesehen. Die meisten Räumlichkeiten sind nicht barrierefrei oder barrierefarm zugänglich. Der bauliche Zustand ist teils bedauerlich.

Die Studierenden wünschen sich mehr Studienräume, Gruppenräume oder – wie an anderen Hochschulstandorten – Lernzellen und den freien Zugang zu PC-Räumen. Auch die Versorgung mit Lebensmitteln und warmem Essen am Standort wird von ihnen als bedeutsames Ausstattungsmerkmal hervorgehoben, sie ist nicht gegeben. Insgesamt erschien ihnen das Lernumfeld trotz hervorragender Laborausstattung nicht ideal. Der Gutachtergruppe erschienen diese Einwände nachvollziehbar. Sie regt daher an, die Herstellung einer „studierfähigen Umgebung“ auch für studentische Projekte und Ähnliches in den Fokus der kommenden Entwicklungen zu nehmen.

Für eine Fachhochschule ist der Umfang wissenschaftlichen Personals hervorzuheben. Auch der Bestand an nichtwissenschaftlichem Personal ist für den Betrieb der Hochschule und der Studiengänge ein positiv hervorzuhebender Umstand.



Das in den Unterlagen beschriebene System der Literaturversorgung über Datenbankzugänge und verschiedene Einrichtungen (Band I, S. 22, 23) scheint der Gutachtergruppe modern und funktional.

Studierende äußerten den Wunsch, das Informationssystem rund um die Studiengänge sollte verbessert werden, bspw. sei die Internetseite nicht sonderlich gut brauchbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht stellt die Hochschule fest: „*Prüfungsleistungen werden an der HsH grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert abgenommen. Sofern die Qualifikationsziele eines Moduls unterschiedliche Kompetenzebenen anstreben und eine Überprüfung aller oder mehrerer dieser Kompetenzebenen didaktisch angezeigt ist, um eine verlässliche Aussage über den Grad des Kompetenzerwerbs zu treffen, können auch Modulteilprüfungen vorgesehen sein*“ (Band I, S. 23).

Dazu im Widerspruch steht die Regelung in § 3 IV PO-LVT/BIU und § 3 V PO-MVT, wonach „*Module ... in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann.*“ Hier ist die (nicht modulbezogene) Teilprüfung erstgenannten zum Regelfall erklärt. Tatsächlich finden sich bei den Bachelorprogrammen in den meisten Modulen Teilprüfungen, bei denen erkennbar nicht die Modulziele, sondern die Veranstaltungsinhalte Bezugspunkt für die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind. Hierbei tauchen vereinzelt bis zu vier Teilprüfungen je Modul auf, wie im nachfolgenden Beispiel ersichtlich:

Konstruktionstechnik und Nachhaltigkeit	1	E,K	30	30	8
Konstruktionsgrundlagen	1	E,K	30	30	
Einführung in die Ingenieurwissenschaften	1	P	30	30	
Nachhaltigkeit 1	1	P	30	30	
Englisch	1	K	15	45	

Der bereits im Kapitel zum Curriculum der Bachelorprogramme erwähnte Umstand, dass Module nicht als Prüfungsgebiete verstanden werden, tritt deutlich zutage.

Die in den Studiengängen zulässigen Prüfungsleistungen sind in § 7 ATPO definiert. Die Vorschrift listet die verschiedenen Prüfungsformen auf und erläutert jede einzelne Form in den folgenden 14 Absätzen. Normen der ATPO enthalten Regelungen darüber, wer die Aufgaben stellen und bewerten darf, für welche Formate Gruppenarbeiten und welche Öffentlichkeit bei der Abnahme von Prüfungen zulässig ist. Bedeutsam für die Akkreditierung sind (unter dem Aspekt der Modularisierung im Sinne von § 7 III StudAkkVO) die Festlegungen über Umfang und Art der Modulprüfungen sowie die Ergebnisermittlung und Notenbildung, die nur teilweise in § 10 ATPO erläutert werden. Darauf soll wegen des engen Zusammenhangs bei der fachlich-inhaltlichen Bewertung des Prüfungssystems hingewiesen werden.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich nach § 11 ATPO zweimal wiederholt werden, die Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist unter den in § 23 ATPO genannten Prämissen nur einmal möglich.



Oft sind zum Abschluss der Module nach dem Modulhandbuch mehrere verschiedenen Prüfungsformen zugelassen, selbst in den Fällen, in denen ohnehin schon Teilprüfungen vorgesehen sind. Die Hochschule berichtet zwar dass Art und Dauer der Prüfungsform sowie sonstige Prüfungsbedingungen gemäß ATPO zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekanntgeben werden (Band I, S. 24), eine Festlegung, dass es sich bei den Aufzählungen in jedem Fall um Alternativen (und nicht kumulative Ereignisse) handelt, dass die erstgenannte Prüfungsform priorisiert ist oder wann genau im Verlauf eines Semesters das tatsächlich eingesetzte Prüfungsformat bestimmt und verkündet werden muss, ist nicht getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Unter diesen Umständen kann die Gutachtergruppe den Modulbezug des Prüfungssystems in den Bachelorprogrammen nicht bestätigen. Vielmehr tritt deutlich hervor, dass mit den Prüfungsereignissen lediglich der Erfolg der Lernvermittlung der betreffenden Veranstaltung bestätigt werden soll. Zwar werden verschiedene Kompetenzen auch mit verschiedenen Methoden geprüft, aber aus den einzelnen Wissensbestandteilen werden eben keine verbundenen Kompetenzen angestrebt, die Module bilden in vielen Fällen keine in sich schlüssigen Lerngebiete. Das Erlangen der Qualifikationsziele wird folgerichtig auch nicht im Verbund geprüft.

Daher muss das veranstaltungsbezogene Prüfungssystem zugunsten eines modulbezogenen ersetzt werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung muss im Regelfall auf eine reduziert werden, mit der sich zumindest potenziell das Erreichen aller intendierten Lernergebnisse eines Moduls überprüfen lässt. Aus Gründen der Transparenz sollte darüber hinaus für jedes Prüfungsereignis der Umfang festgelegt sein. Studierende haben das Anrecht auf diese Information in den Modulbeschreibungen (vgl. § 7 III StudAkkVO). Zur Orientierung – auch für die Prüfenden – sollten die Rahmenbedingungen jeder Prüfungsleistung darüber hinaus in einer Ordnung festgelegt sein.

Sofern ausnahmsweise die Wahl zwischen – nachvollziehbar begründeten – verschiedenen Prüfungsformen möglich sein soll, sollte in einer Ordnung festgelegt sein, bis wann im Laufe des Semesters die Entscheidung durch wen zu fällen und zu verkünden ist.

Zugleich sollte bei der Überarbeitung der Module (siehe Kapitel 2.2.2.1) und Reduzierung der Prüfungsleistungen im Blick bleiben, dass im Laufe des gesamten Bachelorstudiums ein angemessener Prüfungsmix entsteht. Studierende sollen nicht mit einer Prüfungsform ein gesamtes Studium absolvieren können. Im Falle alternativer Formate, lässt sich dieses Anliegen über die Festlegung einer priorisierten Prüfungsform zufriedenstellend lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage (für die beiden Bachelorprogramme) vor:

- Das veranstaltungsbezogene Prüfungssystem muss zugunsten eines modulbezogenen ersetzt werden. Die vorgesehene Prüfungsleistung muss im Regelfall auf eine reduziert werden, mit der sich zumindest potenziell das Erreichen aller intendierten Lernergebnisse eines Moduls überprüfen lässt. Der Umfang einzelner Prüfungsformate soll festgelegt sein.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird maßgeblich durch die Planbarkeit und Verlässlichkeit des Studienbetriebs bestimmt. Hierfür hat die Hochschule exemplarische Verlaufspläne in verschiedenen Darstellungsformen erstellt, die den fachspezifischen Prüfungsordnungen angehängt sind. Sämtliche Module des Studiengangs werden nach den Angaben des Modulhandbuchs mindestens einmal im Jahr angeboten. Im Grundstudium der Bachelorprogramme werden sowohl Module als auch Prüfungen in jedem Semester angeboten.

Anhaltspunkte für (zeitliche) Überschneidungsprobleme sind nicht sichtbar geworden, abgesehen von den Wahlpflichtangeboten der Bachelorprogramme. Ein mit der Raumvergabe gekoppeltes System hat die Stunden- und Raumplanung im Blick (vgl. Band I, S. 25).

Trotz der in den aktuellen Studienplänen zahlreichen Prüfungsereignisse scheinen diese durch den zuständigen Prüfungsausschuss so gut geplant, dass keine Beanstandungen seitens der Studierenden geäußert wurden – auch wenn sich deren Erfahrungen nicht auf dasselbe Curriculum beziehen. Hierfür sorgt der Prüfungsausschuss, der in jedem Semester einen Prüfungsplan verabschiedet (Band I, S. 25). Zur Sicherstellung der Studierbarkeit finden Prüfungen in einem gesonderten Zeitraum und getrennt von den Studienphasen statt. Dabei sind auch Wiederholungstermine bedacht, sie sind ebenfalls in der Prüfungsphase eingebettet. Das Vertrauen in eine überschneidungsfreie Organisation und die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags aus § 7 XVII ATPO durch den Prüfungsausschuss erscheint gerechtfertigt.

Der den Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand ist in ECTS-Punkten angegeben. Bei den Änderungen, die an den Curricula vorgenommen wurden, konnten die Verantwortlichen auf eine langjährige Erfahrung mit den wiederholt akkreditierten und ständig per Evaluation überwachten Studiengängen zurückblicken. Der Arbeitsaufwand ist noch immer so bemessen, dass der Abschluss des Moduls in beinahe allen Fällen innerhalb des Semesters möglich ist, in dem das Modul begonnen wird. Der Arbeitsaufwand für die Module und Prüfungen wird regelmäßig über Erhebungen kontrolliert und bei Bedarf angepasst.

Dadurch, dass in den Modulen der Bachelorprogramme nur ausnahmsweise lediglich ein Prüfungsereignis zugeordnet ist, während gleichzeitig der Umfang der Module meist nicht auf ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten angewachsen ist, liegt die zu hohe Prüfungsdichte per definitionem auf der Hand.

Exemplarisch kann dies anhand der Tabelle 13 (Band II, S. 44) gezeigt werden, die alle Prüfungsleistungen und die weiteren semesterbegleitenden Leistungsweisen im Studiengang 01 auflistet:

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.*	6. Sem.	7. Sem.	Mittelwert
Anzahl Prüfungsleistungen zum Modulabschluss	5	6	7	7	2	7	2	5,1
Semesterbegleitende Leistungsnachweise (experimentelle Arbeiten)	6	1	2	2	0	3	0	2,0

* ohne Berücksichtigung "Auswärtiges Studium"

„Das Studierendenzentrum der HSH am Campus Linden bietet Studierenden umfassende Beratungsangebote und Hilfestellungen zu allen Fragen des Student-Life-Cycle, wie etwa des individuellen Studienablaufes, Finanzierungsmöglichkeiten, Studieren mit ausländischen Bildungsnachweisen oder Studieren ohne Abitur. Hierzu steht den Interessierten das Team des InfoPoints während der Sprechzeiten auch ohne vorherige Terminabsprache zur Verfügung“ (Band I, S. 26). Auf fachliche Beratungen und Unterstützung der Studierenden ist das Tutorienprogramm ausgerichtet. In diesem Programm unterstützen und betreuen Studierende aus höheren Semestern der Bachelor-Studiengänge oder Master-Studierende kleine Lerngruppen von Studierenden. Tutorien sind von einem Schulungsprogramm flankiert, das jeweils vor Semesterbeginn fakultätsübergreifend angeboten, regelmäßig evaluiert und den Bedarfen entsprechend weiterentwickelt wird.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Gespräche während der Begehung gelangt die Gutachtergruppe zur Einschätzung, dass die Bedingungen der Studierbarkeit in vielerlei Hinsicht recht gut sind. Die Hochschule trägt hierzu mit allen üblichen Mitteln bei, indem sie eine gute Studien- und Prüfungsorganisation installiert hat sowie umfassende Begleit- und Beratungsangebote offeriert. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule und im Studiengang erscheinen umfassend und sind sehr am Wohl der Studierenden orientiert.

Der Studienbetrieb erscheint nach den Erläuterungen der Verantwortlichen durchaus planbar und ohne Zweifel verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit ist weitgehend sichergestellt, auch hinsichtlich der Prüfungen. Wobei in diesem Zusammenhang bei der Gutachtergruppe zuvor besondere Unsicherheit wegen der vielen Teilleistungen bestand.

Der Arbeitsaufwand erscheint in allen Modulen plausibel berechnet, auch wenn – wiederum wegen der zahlreichen Prüfungsergebnisse – in den Bachelorprogrammen gewisse Unsicherheiten bestehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese von Semester zu Semester auch noch unterschiedlich ausfallen können. Die Anzahl der Prüfungsergebnisse ist zu hoch. Auch wenn der Umfang einzelner Leistungen reduziert ist, geht mit der für viele Veranstaltungen vorgesehenen Einzelprüfung insgesamt ein zu hoher Aufwand einher. Insbesondere in Modulen, deren Veranstaltungen nicht auf hinreichend gemeinsame Qualifikationsziele ausgerichtet sind, verlangt jedes Prüfungsergebnis eine eigenständige Vorbereitung. Die Überarbeitung der Modulhandbücher beider Bachelorprogramme ist daher auch aus dem Blickwinkel des § 12 V Nr. 5 StudAkkVO auch quantitativ bestimmten Begriffes der Studierbarkeit geboten.

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Evaluationen überwacht (dazu auch Kapitel 2.2.4). Die studentische Arbeitsbelastung Studierenden wird dabei allerdings nicht ausdrücklich an den für ein Modul vergebenen Leistungspunkten bemessen. Eine solche Frage enthält der Fragebogen nicht, sodass in diesem Punkt leicht Verbesserungen zu bewirken wären.

Der Gutachtergruppe leuchtete nicht ein, weshalb sämtliche Module abgeschlossen sein müssen, bevor mit der Bearbeitung der Abschlussarbeit begonnen werden kann. Für eine derart strenge Regelung (bspw. in § 5 III PO-LVT) sieht die Gutachtergruppe keinen sachlichen Grund. Einem erwünschten Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit kann sie jedoch ein starkes Hindernis sein. Ähnliches gilt für die strenge Regelung in § 11 III ATPO, wonach für die erneute Anfertigung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung eine Frist von 13 Monaten gesetzt ist. Dies kann sich insbesondere als Mobilitätshindernis auswirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtergruppe schlägt folgende Auflage für beide Bachelorprogramme vor:

- In der Regel darf je Modul nur eine Prüfung vorgesehen sein, wobei die Module weiterhin einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanspruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.



Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanspruch im Sinne der Regelung vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

„Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula des vorliegenden Studiengangbündels werden durch eine Reihe von formellen und informellen institutionalisierten Maßnahmen reflektiert und weiterentwickelt“ (Band I, S. 26).

Besonders hervorzuheben sind die Studienqualitätskommission, eine „AG Studiendekan*innen“ und die Studienkommission, von der jede Fakultät mindestens über eine verfügt.

Die Ausgestaltung der Bachelorprogramme ist nach den Angaben im Selbstbericht in inhaltlicher Hinsicht an den Anforderungen und dem Bedarf der lebensmittelherstellenden und -verpackenden Industrie sowie den damit in Zusammenhang stehenden Unternehmen und Institutionen ausgerichtet. Die Entwicklung folgt dem allgemeinen und fachspezifischen technologischen und technischen Fortschritt in den Lebenswissenschaften einschließlich der Digitalisierung und Automatisierung, aber auch gesellschaftlichen Trends. Notwendig ist auch die Berücksichtigung nationaler und internationaler Standards und der spartenbezogenen Gesetzgebung über die gesamte Erzeugerkette von der landwirtschaftlichen Rohstoffgewinnung bis hin zur Wieder- und Weiterverwertung (vgl. Band I, S. 38).

Im Masterprogramm wurden in den vergangenen Jahren seit der ersten Akkreditierung 2010 kontinuierlich kleinere Aktualisierungen vorgenommen. Die aktuelle Transformation der Ernährungs- und Lebensmittelindustrie zieht auch eine inhaltliche Neuausrichtung nach sich, die mit der neuen Studiengangsbezeichnung auch nach außen sichtbar wird.

Zur Sicherstellung der Aktualität ihrer inhaltlichen Ausrichtung maßgeblich ist der ständige Austausch mit externen Kooperationspartnern, von denen die Unterlagen die folgenden aufführen (Band I, S. 38):

- „Vertreter der Abteilung Bioverfahrenstechnik: Regelmäßige Diskussion der Curricula im Kreis des Ahlemer Hochschulforums e.V. (Förderverein)
- Mitglieder der Forschungsclusters „Nachhaltige Lebensmittelqualitäten“ analysieren und bewerten die beantragten und bewilligten Forschungsprojekte hinsichtlich deren Relevanz für die Curricula. Dies geht einher mit der Forschungsstrategie der Hochschule unter Berücksichtigung einer guten wissenschaftlichen Praxis (s. Anlage B4).“



- *Regelmäßige Vorstellung und Diskussion der Curricula im Kreis der Gremienarbeit (z. B. in der DLG, dem Deutschen Verpackungsinstitut, DECHEMA, FNR und analoger fachspezifischer Institutionen) und in Vorstellungsrunden bei Messen, Schulen sowie Weiterbildungseinrichtungen.“*

Die studentische Lehrevaluation ermöglicht eine konstruktive Rückmeldung an die einzelnen Lehrenden und unterstützt sie dabei, Qualifizierungsbedarfe zu identifizieren und sowohl ihre eigenen Kompetenzen als auch die Programmgestaltung weiterzuentwickeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung fachlicher Diskurse, besonders aber auch die Anforderungen der Praxis.

Im Gespräch mit den Lehrenden konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, durch welche Maßnahmen die einzelnen Lehrenden, aber auch die Abteilung Bioverfahren als Ganzes, sich stets auf dem aktuellen Stand des Faches halten. Es wurde zudem erörtert, wie aktuelle Themen Eingang in die Lehre finden können und wie beweglich die Studiengangskonzeptionen in dieser Hinsicht ist. Nach Ansicht der Gutachtergruppe besteht durch die geschilderten Feedback-Schleifen eine wirksames System, Anforderungen in den Studienprogrammen zu berücksichtigen.

Hierzu bleibt anzumerken, dass Studierende nicht nur im Rahmen der Evaluationen an der Entwicklung ihrer Programme beteiligt sein sollen, sondern darüber hinaus auch bei der Erstellung von Akkreditierungsunterlagen (gemäß § 24 II StudAkkVO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge unterliegen dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und das Verfahren sind in einer Evaluationsordnung (EvO) festgehalten (Band II, Anlage D1).

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die nach § 5 NHG erforderlichen Evaluationen. Erhoben werden Bewertung von Lehrveranstaltungen oder Modulen (§ 4 II EvO). Die Regelung erlaubt erst



seit ihrer Neufassung 2021 eine Modulevaluation (siehe Band I, S. 27). Zugleich wurden die Anschlussmaßnahmen deutlicher formuliert, namentlich in § 7 EvO.

Ganze Studienabschnitte oder Studiengänge sind jedoch von den Regelungen nicht in den Fokus genommen. Auch Absolventinnen und Absolventen der Studienprogramme sind in der Evaluationsordnung nicht adressiert.

Die dem Selbstbericht beigefügten Anlagen enthalten indes aggregierte Evaluationsergebnisse, die weit über Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen hinausgehen (Band II, Anlagen D4 bis D8). Auch die vorgelegten Musterfragebögen sind nicht nur auf Vorlesungen, sondern auch auf Evaluationen Labore ausgerichtet (Band II, Anlagen D2, D3).

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen sowie der weiteren Befragungen münden in Ergebnisberichten, die je Semester zu erstellen sind. Sie werden den Studiendekanen zugeleitet, die der jeweiligen Studienkommission zu berichten haben. Den Lehrenden werden detaillierte Ergebnisse der Evaluationen übermittelt. Sie müssen ihre Studierenden in geeigneter Weise informieren und sollen die Ergebnisse auch mit den Studierenden diskutieren (§ 7 IV EvO). Zudem dienen die Ergebnisse auch der Weiterentwicklung ihres Lehrangebots. Eine weitere Form der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse ist in der Ordnung nicht vorgesehen.

Im Selbstbericht ist als weiteres Format eines Monitorings der Studiengänge eine Feedbackbox erwähnt (Band I, S. 28).

Informationen über den Studienerfolg können auch den Datenblättern zum reakkreditierten Masterstudiengang dem Kapitel 4 entnommen werden.

Zu den Maßnahmen, mit denen das Ziel eines erfolgreichen Studiums sichergestellt werden soll, zählen auch die im Selbstbericht im Kapitel zur Studierbarkeit erwähnten Unterstützungsangebote (Band I, S. 25). Deshalb soll auch im Bericht auf Kapitel 2.2.2.6 verwiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Die Umgestaltungen der zwei Bachelorprogramme stellen deutliche Beispiele für ein diesem Ziel zugeordnetes Monitoring dar.

Im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback auch unterhalb dieser Schwelle einer vollständigen Neuordnung von Studienprogrammen zur Weiterentwicklung der Studiengänge beitragen kann. Allerdings war vielen Studierenden eine hohe Kontrolldichte wie in § 4 I EvO vorgesehen nicht in Erinnerung. Danach erfolgt die Evaluation jeder Lehrveranstaltung mindestens alle zwei Jahre. Darüber hinaus werden aber auch sämtliche Veranstaltungen neuer Lehrbeauftragter stets (in jedem Semester) evaluiert.

Vor allem konnte sich kaum jemand daran erinnern, dass die Ergebnisse den „Beteiligten“ zurückgemeldet werden. Beteiligte sind alle Befragten. Die Rückkopplung der Befragungsergebnisse ausschließlich den Dozenten zuzuweisen schließt die Information der Absolventen im Regelfall aus. Aber auch in den übrigen Fällen schien die Rückmeldung nicht in jedem Fall mit der nötigen Zuverlässigkeit zu funktionieren. Deshalb sollten weitere Informationskanäle eröffnet werden. Schließlich sollte die Gruppe der Absolventen eines Studiengangs in der Evaluationsordnung als Statusgruppe auch erwähnt werden, nicht zuletzt wegen der datenschutzrechtlich erforderlichen Rechtfertigung ihrer Datenverarbeitung.



Ein weiterer Hinweis der Gutachtergruppe bezieht sich auf die Evaluation schwach frequentierter Wahlfächer: Da die Auswertungen nur vorgenommen werden, wenn mindestens sechs Fragebögen zurücklaufen (§ 7 EvO) soll für kleinere Wahlfächer eine geeignetes Procedere eingeführt werden, die ein systematisches Ausblenden dieser gleichermaßen wichtigen Studienbestandteile verhindert. Beispielsweise einen gemeinsamen Evaluationsbogen für sämtliche Wahlfächer.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt Verbesserungen des Evaluationssystems durch Einrichtung und Nutzung verschiedener Wege zur Information der Betroffenen. Absolventen sollten als eigene Statusgruppe in der Evaluationsordnung ergänzt werden. Die Evaluation und Auswertung schwach frequentierter Wahlfächer sollte durch geeignete Regelungen sichergestellt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat im Kapitel 2.5 der Selbstdokumentation beschrieben, welche Grundsätze und Instrumente zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sie mit Wirkung auf der Ebene der Studienprogramme anwendet und einsetzt. Basierend auf dem Gleichstellungsauftrag des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes verfolgt die Hochschule das strategische Ziel einer Beseitigung bestehender Nachteile benachteiligter Personen, wirkt auf die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit hin und trägt zur Förderung und Integration aller Geschlechter bei. Ein Bestanteil dieser Bemühungen ist der Einsatz geschlechtergerechter Sprache (vgl. Band I, S. 29 ff.).

Neben einem „Gleichstellungsteam“ und den Beauftragten in den Fakultäten ist eine Stabsstelle für den Bereich Chancengleichheit eingerichtet, welche zusätzlich den Bereich Diversität umfasst. Darüber hinaus ist eine Senatsarbeitsgruppe „Runder Tisch Chancengleichheit“ aktiv. Die Grundlage deren Tätigkeit sind die Ordnung für Gleichstellung, eine Fortschreibung des Gleichstellungsplan (Band II, Anlagen E1, E2) und bspw. der Leitraden geschlechtergerechte Sprach (Band II, Anlage E4).

An der Hochschule sind besonders das Professorinnenprogramm und das Projekt „HannoTalents“ als Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit unter den Lehrenden und Studierenden zu nennen. Im Selbstbericht sind weitere Maßnahmen aufgeführt, dieses Ziel zu erreichen (Band I, S. 29).

Chancengleichheit bedeutet für die Hochschule, mit verschiedenen, im Selbstbericht stichpunktartig aufgeführten Maßnahmen (Band I, S. 30) bspw. „Studierende der ersten Generation“, aber auch Alleinerziehende oder Studierende mit persönlichen Umständen wie Krankheit und/oder Behinderungen in den Blick zu nehmen. Die Stipendienberatung der HsH unterstützt die Antragsstellung, wenn die Sachverhalte einschlägig sind.

Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung erhalten im „Servicebüro Beeinträchtigung“ und im „Servicezentrum Beratung“ individuelle Unterstützung z. B. bei der Antragstellung für die Zulassung aufgrund Härtefall zum Studium, der Beratung zum Nachteilsausgleich bei Prüfungsangelegenheiten sowie bei der Anschaffung und dem Verleih von Hilfsmitteln.

Nachteilsausgleichsregelungen enthalten beispielsweise die Regelungen in § 8 ImmO, § 7 XVIII, § 11 III ATPO und § 19 I Nr. 4 ATPO. Zudem ist eine besondere Richtlinie mit Grundsätzen der Entscheidungspraxis Verfahrensregeln erlassen (vgl. Band II, Anlage E3). Sie spricht auch psychische Leiden an.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Die bestehende „Richtlinie zum Nachteilsausgleich“ bezieht sich explizit nur auf die Durchführung von Prüfungen, enthält aber keine Regelungen für den normalen Studienlauf. In Studiengängen mit hohen Praxisanteilen könnte durchaus eine Hervorhebung von nachteilsausgleichenden Regelungen außerhalb der Prüfungen zu empfehlen sein.

Als sinnvoll und richtig wird bewertet, dass auch die seelische Gesundheit der Studierenden ist als Anknüpfungspunkt für Nachteilsausgleichsregelungen aufgegriffen ist (§ 2 II Richtlinie). Bestimmte Kategorien psychischer Beeinträchtigungen sind dabei verschiedenen Lösungen zugeführt (§ 3 Richtlinie).

Dass ein amtsärztliches Zeugnis (gem. § 5 III Richtlinie) gefordert werden kann, ging in der Gutachtergruppe manchem zu weit. Darin ist jedoch ausdrücklich nicht der Regelfall zu sehen.

Wie die Hochschule selbst begrüßt die Gutachtergruppe den hohen Anteil von Studentinnen in der Abteilung Bioverfahrenstechnik. An der Fakultät wurden vier der sechs wiederbesetzten Professuren mit Frauen besetzt, wodurch deren Anteil auf immerhin 12 von den aktuell 57 Professuren gestiegen ist. Die Abteilung Bioverfahrenstechnik hat daran überproportionalen Erfolg, denn hier sind 7 von 11 Professuren mit Frauen besetzt (vgl. Band I, S. 29, 30).

An diesen Kennzahlen lässt sich der Erfolg der verschiedenen Maßnahmen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit ablesen.

Die bauliche Situation am Hochschulstandort wurde bereits unter dem Aspekt der allgemeinen Ressourcenausstattung (im Kapitel 2.2.2.4) angesprochen. Für Menschen mit Bewegungsbeeinträchtigungen stellt sie sich als unzeitgemäß und – in Abhängigkeit vom Grad der Beeinträchtigung – gänzlich ungeeignet und damit insgesamt als sehr unbefriedigend dar. Vor diesem Hintergrund überraschen die im Bericht erwähnten niedrigen Fallzahlen (Band I, S. 24) nicht. Sie sind kein gutes Argument für ausbleibende Abhilfemaßnahmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Keiner der Studiengänge wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.



2.2.7 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die hier vorgelegten Programme werden ohne Mitwirkung einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt. Der Selbstbericht geht auf § 19 StudAkkVO nicht ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Studiengänge werden nicht unter Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführt. Daher geht der Selbstbericht nicht auf die Kriterien aus § 20 StudAkkVO ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Bei der Hochschule Hannover handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Darüber hinaus sind keine Ausbildungsgänge vorgelegt worden, sondern Studiengänge. Unter ihnen handelt es sich beim Studiengang 03 um ein Masterprogramm.

Entscheidungsvorschlag

Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

-

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrer*innen

Frau Professorin Dr.-Ing. Anja Noke, Hochschule Bremen, Umwelt- und Biotechnologie

Herr Professor Dr.-Ing. Volker Scheuerle, Hochschule Neubrandenburg, Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften, Professor für Lebensmittelverpackung und Logistik

Herr Professor Dr.-Ing. Jean Titze, Hochschule Anhalt, Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelrecht

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Herr Dipl.-Wirtschaftsingenieur Andreas Tielmann, Partner bei Advacon GmbH & Co. KG, Asslar

c) Vertretung der Studierenden

Luca Stephan, Student Biotechnologie; Chemie (Bachelor) an der TU Braunschweig



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang (03)

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Milch- und Verpackungstechnologie (Master of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024											
SS 2023	16	9			0%			0%			0,00%
WS 2022/2023											
SS 2022	8	3	4	1	50%	4	1	50%	4	1	50,00%
WS 2021/2022											
SS 2021	14	5	0	0	0%	9	2	64%	10	3	71,43%
WS 2020/2021											
SS 2020	15	12	2	2	13%	7	4	47%	9	6	60,00%
WS 2019/2020											
SS 2019	16	7	2	1	13%	13	5	81%	14	5	87,50%
WS 2018/2019											
Insgesamt	69	36	8	4	12%	33	12	48%	37	15	53,62%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Band II, Anlage J1

Studierende des jeweiligen Studiengangs in den letzten 10 Semestern für den Studiengang MLV

Studiengang/Abschlussart/ Regelstudienzeit	Studierende im Fachsemester										Absolvent*innen		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	≥ 10	RSZ+2	Abschlüsse Gesamt	m/w
Milch- und Verpackungswirtschaft/ Master of Engineering – auslaufend/ 3 Semester RSZ	WS 18/19		13		7		1				8	9	n.a.
	SoSe 19	15		11		2					7	7	4/3
	WS 19/20	15		3		1					9	9	5/4
	SoSe 20	14		15				1			3	3	1/2
	WS 20/21		12		7			1			11	11	7/4
	SoSe 21	14		11		2					3	4	1/3
	WS 21/22		12		6						5	6	3/3
	SoSe 22	7		11		3					2	2	0/2
	WS 22/23		5		2		3				9	9	7/2
	SoSe 23	16		2		2		3			4	4	2/2
	WS 23/24		12		1		1		3		1	2	1/1



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Milch- und Verpackungstechnologie (Master of Engineering)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	2		
SS 2023	1	3			
WS 2022/2023	5	4			
SS 2022		2			
WS 2021/2022	4	2			
SS 2021	3	1			
WS 2020/2021	2	9			
SS 2020	2	1			
WS 2019/2020	5	4			
SS 2019	4	4			
WS 2018/2019	2	5			
Insgesamt	28	36	2		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Milch- und Verpackungstechnologie (Master of Engineering)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	0	1	0	1	2
SS 2023	3		1		4
WS 2022/2023		9			9
SS 2022			2		2
WS 2021/2022		5		1	6
SS 2021	2		1	1	4
WS 2020/2021		11			11
SS 2020	2		1		3
WS 2019/2020		9			9
SS 2019	3	0	4	0	7
WS 2018/2019	3	0	5	0	9

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	14.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	12.12.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende (ähnlicher Studiengänge)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde berücksichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hochschulbibliothek, Labore, Mensa, Vorlesungs- und Seminarräume

Studiengang 01

Erstakkreditiert am: - Begutachtung durch Agentur: -	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung -	Von Datum bis Datum

Studiengang 02

Erstakkreditiert am: - Begutachtung durch Agentur: -	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung -	Von Datum bis Datum

Studiengang 03

Erstakkreditiert am: 2005 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 24.06.2005 bis 30.09.2010
Re-akkreditiert am: 2010 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 25.06.2010 bis 30.09.2017
Re-akkreditiert am: 2017 Begutachtung durch Agentur: ASIIN	Von 29.09.2017 bis 30.09.2024
Beantragte Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch Agentur ASIIN	Von 01.10.2024 bis 30.09.2025





5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be-gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹ Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. ² Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ³ Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. ² Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. ³ Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudienräumen angeboten werden. ⁴ Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹ Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. ² Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³ Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴ Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹ Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ² Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹ Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ² Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹ Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ² Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹ Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

² Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ³ Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ⁴ Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁵ Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. ⁶ Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹ Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ² Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei

Semester erstrecken.³ Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3)¹ Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.² Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1)¹ Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen.² Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu grunde zu legen.³ Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden.⁴ Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.⁵ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹ Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ² Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³ Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. ⁴ Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) ¹ Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ² In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) ¹ In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ² Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. ³ Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹ An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ² Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹ Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ² Bei der Anwendung von

Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) ¹ Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

² Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. ³ Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. ⁴ Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. ⁵ Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter

Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ² Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³ Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) ¹ Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

² Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³ Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. ⁴ Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵ Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶ Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹ Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ² Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³ Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹ Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ² Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³ Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹ Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ² Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹ Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ² Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹ Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. ² Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³ Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3)¹ Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudien-gang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.² Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹ Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ² Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³ Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴ Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹ Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ² Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹ Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. ² Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹ Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ² Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹ Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹ Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ² Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹ Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAkadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAkadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden.

² Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) ¹ Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und

Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen.² Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAkadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)